



TAGESORDNUNG

öffentliche/ nichtöffentliche Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungstermin: Dienstag, 11.10.2016, 18:30 Uhr

Ort, Raum: Ratssaal im Rathaus

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Protokollkontrolle über den öffentlichen Sitzungsteil und Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 19.07.2016
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Errichtung eines Skulpturenboulevards in der Birkenwerderstraße 1019/2016
6. Erschließungsvertrag "Florastraße - Nord" zwischen Sacco-Vanzetti-Straße und Boddensee
privat organisierter öffentlicher Straßenbau 1022/2016
7. Vergabe: Lärmsanierung Humboldtallee von Fontaneweg bis Humboldtbrücke 1038/2016
8. Neufassung der Kindertagesbetreuungssatzung 1033/2016
9. Vergabe: Mahd der Feuchtwiesen im innerörtlichen Briesetal 2016 1039/2016
10. Informationen der Verwaltung
11. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil:

12. Protokollkontrolle über den nichtöffentlichen Sitzungsteil und Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 19.07.2016
13. Ankauf Straßenland im Elsterweg 1024/2016
14. Ankauf Grünfläche Im Amselweg 1025/2016
15. Ankauf Fläche Unter den Ulmen 1026/2016
16. Ankauf 2 Flächen im Fuchsbau 1027/2016
17. Informationen der Verwaltung
18. Anfragen

gez. Peter Ligner
Ausschussvorsitzender



NIEDERSCHRIFT

öffentliche / nichtöffentliche Sitzung des Hauptausschusses

Körperschaft:	Gemeinde Birkenwerder
Gremium:	Hauptausschuss
Sitzungstermin:	Dienstag, 19.07.2016
Sitzungsbeginn:	18:30 Uhr
Sitzungsende:	20:22 Uhr
Ort, Raum:	Ratssaal im Rathaus

Vorsitz: Peter Ligner
Protokoll: Sophie Friese

Teilnehmerverzeichnis:

- 1 Stephan Zimniok - Bürgermeister
- 2 Katrin Gehring - CDU Birkenwerder
- 3 Peter Ohme - Fraktion Birke
- 4 Henrik Lehmann - SPD
- 5 Peter Kleffmann - IOB/BiF
- 6 Peter Ligner - Sozial Ökologisches Bürgerbündnis
- 7 Werner Lindenberg - Sozial Ökologisches Bürgerbündnis

nicht anwesend:

- 8 Klaus Günter Schnur - Fraktion Birke
- 9 Heiko Friese - SPD



Tagesordnung

öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Protokollkontrolle über den öffentlichen Sitzungsteil und Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 07.06.2016
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Ausstattung der Fraktionen 1013/2016
6. Vergabe: Straßenbeleuchtung in der Birkenwerderstraße 975/2016
7. Neufassung Sondernutzungssatzung 999/2016
8. Diskussion Anschaffung eines mobilen Geschwindigkeitsüberwachungsgerätes
9. Informationen der Verwaltung
10. Anfragen

nichtöffentlicher Teil

11. Protokollkontrolle über den nichtöffentlichen Sitzungsteil und Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 07.06.2016
12. Informationen der Verwaltung
13. Anfragen

**Protokoll:****- öffentlicher Sitzungsteil -****TOP 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung**

Peter Ligner eröffnet die Sitzung und die Ausschussmitglieder bestätigen die ordnungsgemäße Ladung zur Sitzung ohne Einwand.

TOP 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit ist mit 5 Ausschussmitgliedern und dem Bürgermeister gegeben. Henrik Lehmann ist ab 18:34 Uhr anwesend.

TOP 3 Protokollkontrolle über den öffentlichen Sitzungsteil und Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 07.06.2016

Der öffentliche Teil der Niederschrift der Sitzung vom 07.06.2016 wird bestätigt.

Abstimmungsergebnis: *Abwesenheiten/ Rückkehr (Name & Uhrzeit)*

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

TOP 4 Feststellung der Tagesordnung

Henrik Lehmann ist anwesend (18:34 Uhr). So sind nun mehr 7 stimmberechtigte Mitglieder anwesend.

Peter Ligner weist darauf hin, dass die Beschlussvorlage 1013/2016 Ausstattungen der Fraktionen in der nächsten GVV endgültig zu beschließen sei. Der finanzielle Rahmen könne zwar aus haushalterischer Sicht vom Hauptausschuss beschlossen werden, jedoch solle die GVV über die Ausstattungen der Fraktionen politisch beschließen.

Peter Kleffmann informiert, dass er nach Informationen der Verwaltung mittels einer Präsentation zum Thema Rückwärtsfahren von Entsorgungsfahrzeugen berichten werde.

Die Tagesordnung wird wie vorgetragen angenommen.

Abstimmungsergebnis: *Abwesenheiten/ Rückkehr (Name & Uhrzeit)*

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0



TOP 5 Ausstattung der Fraktionen
Vorlage: 1013/2016

Werner Lindenberg führt aus, dass die Ausstattungen der Fraktionen als Unterstützung diene. Es werden viele Kosten von den Fraktionen getragen und die zu beschließenden Gelder sollen für verschiedene Zwecke wie, Porto, Telekommunikation, Informationsreisen etc. genutzt werden.

Peter Ohme bittet die Beschlussvorlage dahingehend zu ändern, dass deutlich wird, dass die Fraktion Birke nicht Einreicher sei.

Peter Ligner stellt die Beschlussvorlage zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: *Abwesenheiten/ Rückkehr (Name & Uhrzeit)*

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

TOP 6 Vergabe: Straßenbeleuchtung in der Birkenwerderstraße
Vorlage: 975/2016

Peter Kleffmann fragt, ob Leerrohre für schnelleres Internet verlegt worden seien.

Stephan Zimniok verneint dies. In der damaligen Planung wären noch keine Leerrohre geplant gewesen. Jens Kruse prüfe dies aber nach und es wird geklärt inwieweit die Leerrohre noch mitverlegt werden können.

Beschlusstext

Der Hauptausschuss der Gemeinde Birkenwerder beschließt, den Auftrag zur Errichtung der Straßenbeleuchtung in der Birkenwerderstraße an die Firma Elektro Schmidt in Höhe bis 15.000,00 € zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Abwesenheiten/ Rückkehr (Name & Uhrzeit)

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	7
Davon stimmberechtigt:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0

Beschluss Nr.: 975/2016



TOP 7 Neufassung Sondernutzungssatzung
Vorlage: 999/2016

Peter Kleffmann ist der Ansicht, dass die Einwohner, Beiräte, HGT, Parteien nicht ausreichend informiert wurden bzw. die Satzung nicht allen zugänglich gemacht worden sei. Susan Gehring erwidert, dass die Sitzungsunterlagen im Internet veröffentlicht und den Beiräten per Mail zugesandt werden.

Henrik Lehmann weist darauf hin, dass die Gemeinde im Durchschnitt 11.000 Euro Einnahmen durch die Sondernutzungssatzung erziele. Er führt aus, dass die Gemeinde dadurch nicht reich werde und schlägt vor die Satzung ohne Gebühren zu erlassen. Henrik Lehmann erläutert, dass nur bei einer Überziehung der Genehmigung ein Bußgeld gelten gemacht werden solle. So werde die Verwaltung entlastet.

Peter Kleffmann erwähnt, dass Bürger durch die Satzung betroffen seien und aus diesem Grund die Satzung 6 Wochen ausgelegt werden müsse. Peter Kleffmann führt an, dass kein Druck da wäre und die Satzung auch im Dezember beschlossen werden könne.

Peter Ligner schließt sich den Äußerungen von Peter Kleffmann an und ergänzt, dass eine Satzung eine Steuerungswirkung habe. Peter Ligner fragt, ob früher bereits eine Kalkulation erfolgt sei.

Susan Gehring verneint dies, die Satzung sei überarbeitet worden und die Gebührenkalkulation erfolgte das erste Mal.

Marei Graichen legt dar, wie sich die Berechnung von Über- und Unterkalkulation ergebe. Peter Ligner äußert seine Bedenken zur Art einer erstmaligen Kalkulationsberechnung mit Ausgleich der Kostenunterdeckung für die Vorjahre.

Katrin Gehring schildert, dass nach § 9 eine umfangreiche Gebührenbefreiung für Vereine und andere Gruppierungen vorgesehen sei. Zudem erwähnt Katrin Gehring, dass bis zur nächsten GVV am 08.09.2016 noch etwa 6-7 Wochen vergehen, sodass Beiräte und der HGT darüber beraten können.

Stephan Zimniok bestätigt, dass die Beteiligung der Beiräte erfolgt sei. Die Unterlagen sind den Beiräten zugemailt worden. Der HGT habe keine Unterlagen zugesandt bekommen, da es sich hier um kein politisches Gremium handle. Die Sondernutzungssatzung weise im Vergleich zu anderen Kommunen keine höheren Kosten aus und solle lediglich als Mittel der Regulation dienen. Die Verwaltung solle immer das mildeste Mittel wählen, führt Stephan Zimniok aus und mit den Bußgeldverfahren habe die Verwaltung einen höheren Aufwand.

Werner Lindenberg äußert seine Bedenken, dass Anwohner welche ein Haus direkt am Gemeindegrundstück haben, keine andere Wahl hätten als z.B. ein Gerüst auf Gemeindegrundstück zu errichten und somit die Sondernutzungsgebühr begleichen müssen.



Werner Lindenberg mahnt zudem an, dass die Satzung für alle Bürger verständlich verfasst werden sein müsse.

Susan Gehring verliert die Regelung des § 14 /4) Brandenburger Straßengesetz (Anliegergebrauch). Sie weist darauf hin, dass diese Regelung in der bisherigen Fassung der Sondernutzungssatzung in § 2 in Verbindung mit Nr. 1 der Anlage 1 (Anliegergebrauch innerhalb von 24 Stunden) und Nr. 14 der Anlage 3 (Gerüstbau) enthalten sei.

Susan Gehring reicht einen Änderungsvorschlag ein :

Aufnahme von §1a Straßenanliegergebrauch:

„Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Straßenanlieger), dürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus auch für Zwecke der Grundstücke hinaus benutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift. Der Straßenanliegergebrauch ist erlaubnisfrei. Als Straßenanliegergebrauch gilt insbesondere:

- a) Das Aufstellen von Baugerüsten bis zu 3 Tagen*
- b) B) Lagerung von Brenn- und Baumaterial sowie das Aufstellen von Containern bis zu 24 Stunden*

Darüber hinausgehende Nutzungen stellen Sondernutzungen dar und sind erlaubnispflichtig.“

Werner Lindenberg entgegnet, dass drei Tage nicht ausreichend wären und im Interesse der Anlieger die Dauer nicht begrenzt werden solle.

Peter Ohme kommentiert, dass er auch Bedenken zur Kalkulation habe und die Satzung nicht zielführend sei. Peter Ohme schließt sich den Aussagen von Henrik Lehmann an, die Gebühren nicht zu erheben.

Henrik Lehmann bittet die Verwaltung die Satzung bis zur nächsten GVV zu überarbeiten und die Gebühren einzustampfen.

Susan Gehring führt aus, dass nach §64 BbgKVerf die Gemeinde verpflichtet sei, Abgaben zu erheben. Es gelte der Grundsatz der vorrangigen Einnahmebeschaffung aus Entgelten.

Peter Ligner erfragt, ob die Verwaltung die Beschlussvorlage zurückziehe.

Peter Ohme erwähnt, dass der Aufwand viel höher als die Einnahmen seien und somit die Gebührenerhebung keine Pflicht sein könne.



Werner Lindenberg schlägt vor, den Änderungsantrag von Susan Gehring einzuarbeiten und die veraltete Gebührensatzung zu überarbeiten.

Henrik Lehmann beantragt, die Satzung in der Gruppe des Hauptausschusses zu überarbeiten und bis zur übernächsten GVV unter Einbeziehung der Verwaltung einen Vorschlag zu präsentieren.

Katrin Gehring spricht sich dafür aus, den Änderungsantrag von Susan Gehring einzuarbeiten und *a) bis 4 Wochen* zu erweitern. Zudem solle die Verwaltung die Satzung überarbeiten.

Stephan Zimniok wirft ein, dass nach Recht und Gesetz kalkuliert worden sei. Die Gebührenerhebung könne nicht ausgesetzt werden und für eine Überarbeitung bedürfe es genauer Änderungsvorschläge.

Katrin Gehring übernimmt den Vorsitz.

Peter Ligner spricht sich ebenfalls für die Erweiterung des Änderungsantrages auf 4 Wochen aus. Peter Ligner erläutert, dass die Satzung nicht überzeugend sei und eine Gruppe des Hauptausschusses nicht verantwortlich wäre die Rechtssicherheit herzustellen.

Die Verwaltung solle zusammen mit der Gruppe die Satzung überarbeiten.

Peter Ligner übernimmt den Vorsitz.

Henrik Lehmann möchte seinem Antrag die Beteiligung der Beiräte hinzufügen.

Peter Ligner lässt den Antrag von Henrik Lehmann abstimmen.

Die Satzung soll in der AG Satzungen des Hauptausschusses bearbeitet werden und bis zur übernächsten GVV unter Einbeziehung der Verwaltung und der Beiräte als Diskussionsgrundlage zur Verfügung stehen.

Abstimmungsergebnis:

Abwesenheiten/ Rückkehr (Name & Uhrzeit)

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	2

Katrin Gehring wird einen Termin zur Überarbeitung der Satzung vereinbaren.

TOP 8 Diskussion Anschaffung eines mobilen Geschwindigkeitsüberwachungsgerätes

Susan Gehring erläutert die vorliegende Beschlussvorlage und bittet um ein Votum des Hauptausschusses.

Peter Kleffmann erfragt, ob es eine Abstimmung mit Hohen Neuendorf gegeben habe.

Susan Gehring legt dar, dass es keine Absprachen gegeben habe, da eine ständige Verfügbarkeit des Gerätes gewünscht sei.



Peter Ohme findet eine Abstimmung mit Hohen Neuendorf wichtig und legt dar, dass eine Blitzersäule an der B96 an der Fußgängerampel zur Grundschule sinnvoll sei.

Stephan Zimniok weist darauf hin, dass es nicht darum ginge Einnahmen zu erzielen, sondern Verkehrssicherheit zu schaffen. Die Einnahmen des Blitzgerätes könnten zu 100% für Verkehrssicherheit festgelegt werden. Stephan Zimniok erläutert, dass es mehrere Varianten gäbe. Das Gerät könne aus dem Auto in eine festinstallierte Säule eingebaut werden.

Katrin Gehring entgegnet, dass zuerst in die Verkehrssicherheit investiert werden solle und dann das Blitzgerät angeschafft werden solle.

Werner Lindenberg vertritt den Standpunkt, dass es keine übermäßig vielen Unfälle gäbe und das Hauptproblem der überörtliche Verkehr sei.

Werner Lindenberg merkt an, dass die Errichtung einiger Messgeräte, sogenannter „Smily`s“ beschlossen wurde und nach deren Errichtung eine Anschaffung geprüft werden solle.

Stephan Zimniok sagt, dass die Einnahmen für die Verwaltung unwichtig seien. Die Verkehrssicherheit sei Aufgabe der Verwaltung, welche damals outgesourct wurde und nun wieder selbst gesteuert werden solle.

Henrik Lehmann wirft ein, dass die Gemeinde einen Überschuss von 1,3 Millionen habe. Es bedürfe keine weiteren Einnahmen, um Verkehrssicherheit herzustellen. Henrik Lehmann spricht sich für den Vorschlag von Peter Ohme aus.

Katrin Gehring übernimmt den Vorsitz.

Peter Ligner merkt an, dass die Wirtschaftlichkeit nicht ausreichend betrachtet sei. Auch er spricht sich für eine Abstimmung mit Hohen Neuendorf aus und schlägt vor Glienicke und Mühlenbecker Land ebenfalls mit einzubinden. Das Blitzgerät sei nur für die Benutzung in Birkenwerder sinnlos.

Marei Graichen führt aus, dass eine erzieherische Maßnahme im Vordergrund stünde und dass die Einnahmen sinken würden, wenn die Maßnahme erfolgreich greifen würde. Marei Graichen erläutert, dass bei einer Beteiligung mit Hohen Neuendorf und anderer Gemeinden dasselbe Problem wie aktuell mit Hennigsdorf auftrete.

Peter Kleffmann pflichtet dem Bürgermeister bei, dass es hier nicht um die Einnahmenezielung ginge. Es handle sich hier um präventive Maßnahmen.

Stephan Zimniok schildert, dass die Kreuzung am Rathaus in Birkenwerder die höchstbelastete Straße Oberhavel sei. Stephan Zimniok wirft ein, dass der Blitzer sowohl bei Rotlicht- als auch bei Geschwindigkeitsverstößen eingesetzt werden könne.

Peter Ohme spricht sich erneut für eine fest installierte Säule aus. Er findet, dass zu einem späteren Zeitpunkt ein mobiles Blitzgerät angeschafft werden könne.



Katrin Gehring erfragt, ob der Vertrag mit Hennigsdorf aufgelöst werden müsse, wenn eine Säule installiert wird.

Stephan Zimniok weist erneut darauf hin, dass eine Aufgabe der Gemeinde die Verkehrssicherheit sei und geprüft werden müsse ob die Säule ausreiche. Es bedarf keiner Abstimmung. Die Verwaltung habe lediglich einen Vorschlag unterbreitet.

Henrik Lehmann spricht sich für den Vorschlag von Peter Ohme aus.

Werner Lindenberg erfragt den Sachstand zu den beschlossenen Messgeräten (Tafeln).

Stephan Zimniok erläutert, dass mit den Tafeln nur die Geschwindigkeit gemessen werde.

Herr Ohme beantragt zu prüfen ob eine fest installierte Säule, Dreifuss und mobiles Blitzgerät beschafft werden könne, welche das Überfahren einer roten Ampel sowie eine Geschwindigkeitsüberschreitung ahndet. Der Vertrag mit Hennigsdorf soll gekündigt werden.

Peter Ligner stellt den Antrag von Peter Ohme zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Abwesenheiten/ Rückkehr (Name & Uhrzeit)

Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	3

TOP 9 Informationen der Verwaltung

Es liegen keine Informationen seitens der Verwaltung vor.

TOP 10 Anfragen

Peter Kleffmann berichtet mittels einer Präsentation über das Rückwärtsfahren von Entsorgungsfahrzeugen.

Peter Ligner ist 19:54 Uhr abwesend und 19:56 Uhr wieder anwesend.

1. Anfrage

Henrik Lehmann spricht an, dass die Fläche zwischen Rathaus und Kirche entwickelt werden solle. Das Wohnungsbauthema käme nicht voran. Henrik Lehmann erfragt, welche Schritte notwendig seien, um das Gebäude Alter Krugsteig zu einem Wohn- und Geschäftshaus auszubauen.

Stephan Zimniok antwortet, dass sich geeinigt werden solle welche Form des Wohnungsbaus gewünscht werde. Es bedarf eines Bebauungsplanes. Unabhängig von der Zentrumsgestaltung könne der Alte Krugsteig ausgebaut werden.

Peter Ligner erwähnt, dass dies Thema im OEA Anfang September sei.



2. Anfrage

Werner Lindenberg fragt, ob die Gestaltung des ehemaligen Sportplatzes im Fokus der Verwaltung sei. Das Kriegerdenkmal werde nun entfernt und so sei Platz für Bänke etc. Stephan Zimniok berichtet, dass Bänke bereits bestellt sind.

3. Anfrage

Peter Ohme merkt an, dass hinter der Autobahnbrücke eine Treppe nach unten führe, welche sich in einem desolaten Zustand befände. (zeigt Foto)
Stephan Zimniok bittet Peter Ohme das gezeigte Foto an ihn weiterzuleiten und versichert sich darum zu kümmern.

4. Anfrage

Katrin Gehring wirft ein, dass am Bahnhof Birkenwerder eine beschmierte Informationstafel zu entfernen sei. (zeigt Foto)
Stephan Zimniok bittet Katrin Gehring das gezeigte Foto an ihn weiterzuleiten und versichert sich darum zu kümmern.

5. Anfrage

Henrik Lehmann fragt, ob die Deutsche Bahn sich bereit erklärt habe das Bauschadensgutachten zu erstellen.
Stephan Zimniok kann keine Auskunft darüber geben und verweist auf § 21 (2) der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenwerder. Demnach sollen Anfragen in der Regel bis drei Tage vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden.

.....
Peter Ligner
Ausschussvorsitz

.....
Sophie Friese
Protokollant



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 1019/2016

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Einreicher / Antragsteller: Der Bürgermeister
bearbeitender Bereich: Amt Inneres und Soziales
eingereicht am: 10.08.2016

Beratungsfolge:

Gremium:	Datum:	Status:	Zuständigkeit:
Ortsentwicklungsausschuss	13.09.2016	Öffentlicher Teil	Beschlussempfehlung
Finanzausschuss	20.09.2016	Öffentlicher Teil	Beschlussempfehlung
Hauptausschuss	11.10.2016	Öffentlicher Teil	Beschlussempfehlung
Gemeindevertretung	03.11.2016	Öffentlicher Teil	Beschlussfassung

Titel:

Errichtung eines Skulpturenboulevards in der Birkenwerderstraße

Beschlusstext

Die Gemeindevertretung Birkenwerder beschließt, in einem ortsübergreifenden Projekt der Gemeinde Birkenwerder und der Stadt Hohen Neuendorf, die Errichtung einer alternativen Verkehrsberuhigung in Form eines Skulpturenboulevards in der Birkenwerderstraße.
Die Gemeindevertretung beschließt pro Skulptur inklusive Fundament Kosten von 7.000 € .

Begründung:

Mitte August beginnen die Baumaßnahmen zum Ausbau der Birkenwerderstraße zwischen Seestraße (HND) und der Hauptstraße (Birkenwerder) als verkehrsberuhigte Straße mit zwei Einengungen. Eine der üblichen Bepflanzungen dieser Einengungen mit neuen Bäumen ist an diesem Ort angesichts der üppig grünen Waldumgebung nicht sinnvoll.

Eine attraktive Verkehrsberuhigung

Hohen Neuendorf und Birkenwerder wollen deshalb einen neuen Weg gehen und in den Einengungen und an 3 weiteren Standorten gemäß Anlage (Abschnitt Birkenwerder) Skulpturen und Objekte regionaler Künstler aufstellen, die in jährlichen Wettbewerben (pro Jahr ein Standort) ausgewählt werden. Diese Idee trifft auch bei den Anwohnern auf breite



Zustimmung. Zudem ist die Birkenwerderstraße durch ihre Angrenzung an das Briesebiotop und ihre Anbindung an das Briesetal beliebter Wanderweg für Anwohner, Spaziergänger, Jogger, Radtouristen und Hundehalter und dadurch ideal für ein openair-Ausstellungsprojekt geeignet.

Gut für die Stadt

Der Skulpturenboulevard kann dadurch zu einer ortsübergreifenden Initiative mit hoher Symbolkraft werden und macht die Region um eine Besucher-Attraktion reicher.

Gut für die Künstler

Künstlern der Region würde eine Bühne gestellt, wie sie in der öffentlichen Wahrnehmung - an Betracht der hohen Frequentierung durch Wanderer und Passanten - nur selten anderswo zu erreichen wäre.

Wettbewerb

Zur Ausrichtung der Wettbewerbe (frühestens Mitte 2017) sowie zur Pflege und Unterstützung des Boulevards schließen sich ortsübergreifend Vertreter der Politik und Verwaltungen, der Kultur, der lokalen Wirtschaft sowie der Anwohner in einem Trägerverein zusammen. Eine von ihnen bestimmte Jury prämiiert jährlich ein Kunstwerk.

Kunst und Bildung

Die Realisierung soll nach Möglichkeit in Kooperation mit dem Jugendzentren HND/Bw auf dem Gelände des Wasserwerks erfolgen. Jugendliche und Künstler erarbeiten gemeinsam in einem temporären Atelier das Ausstellungsobjekt.

Kosten

2016 würden für die Gemeinde Birkenwerder nur die Kosten der technischen Vorbereitung anfallen. Eventuelle Leasing- oder Montagekosten vorhandener Objekte als Zwischenlösung kämen erst 2017 in Betracht. Die erste per Wettbewerb ausgesuchte Plastik wohl erst 2018. Wieviel der Kosten die Gemeinde letztlich tragen muss, wird dann auch davon abhängen, ob Sponsoren für das Projekt gefunden werden konnten.

Anlagen:

- 1. Lageplan Birkenwerderstraße mit Standortvorschlägen für Birkenwerder

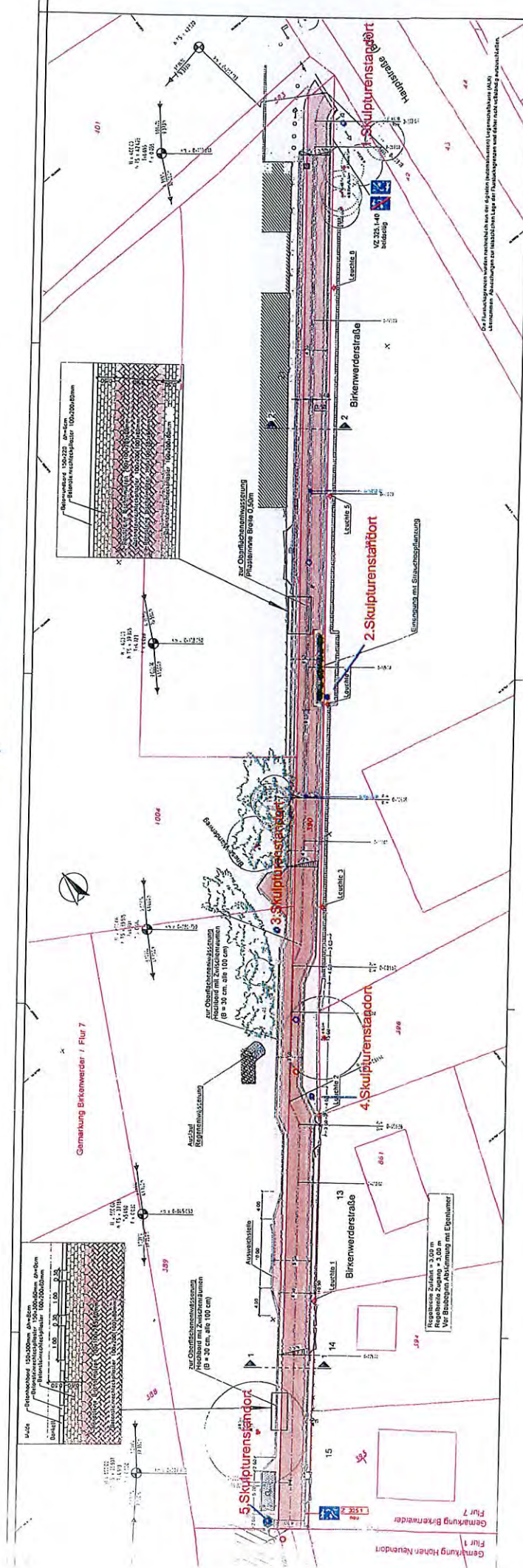
Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

Ja Nein

Behandlung in den Ausschüssen:

Gremienfolge	Sitzungsdatum	Empfehlungen		
		ja	nein	enthalten
Sozialausschuss				
Hauptausschuss	11.10.2016			
Finanzausschuss	20.09.2016	5	0	1
Ortsentwicklungsausschuss	13.09.2016	6	0	0

Lageplan Birkenwerder Straße
Vorschläge Skulpturenstandorte



Der Planungsprozess wird ausschließlich nach der digitalen Vorgehensweise (VZ 202, I-40) abgeleitet. Ausstellungen für Machbarkeitsstudien oder für die Umsetzung sind daher nicht möglich.



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 1022/2016

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Einreicher / Antragsteller: Der Bürgermeister
bearbeitender Bereich: Amt Bauen
eingereicht am: 24.08.2016

Beratungsfolge:

Gremium:	Datum:	Status:	Zuständigkeit:
Finanzausschuss	20.09.2016	Öffentlicher Teil	Beschlussempfehlung
Hauptausschuss	11.10.2016	Öffentlicher Teil	Beschlussempfehlung
Gemeindevertretung	03.11.2016	Öffentlicher Teil	Beschlussfassung

Titel:

**Erschließungsvertrag "Florastraße - Nord" zwischen Sacco-Vanzetti-Straße und Boddensee
privat organisierter öffentlicher Straßenbau**

Beschlusstext

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenwerder hat mit dem Beschluss-Nr.989 / 2016 den grundhaften Ausbau der Straße „Florastraße - Nord“ zwischen der Sacco-Vanzetti-Straße und Boddensee als privat organisierten öffentlichen Straßenbau beschlossen. Die Gemeindevertretung bevollmächtigt den Bürgermeister zum Abschluss eines Erschließungsvertrages für das Bauvorhaben zwischen der „Anlieger-GbR – „Florastraße Nord“, im Vertrag Erschließungsträger genannt, und der Gemeinde Birkenwerder.

Begründung:

Die Gemeinde überträgt nach § 11 Baugesetzbuch die Erschließung für die Florastraße Nord zwischen der Sacco-Vanzetti-Straße und Boddensee in dem benannten Abschnitt auf



den Erschließungsträger.

Die Art, der Umfang, die Finanzierung und die Ausführung müssen in einem Erschließungsvertrag geregelt werden.

Anlagen:

1. Erschließungsvertrag Entwurf vom 11.09.2016

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

Ja Nein

Behandlung in den Ausschüssen:

Gremienfolge	Sitzungsdatum	Empfehlungen		
		ja	nein	enthalten
Sozialausschuss				
Hauptausschuss				
Finanzausschuss	20.09.2016	6	0	0

Entwurf

Erschließungsvertrag

Mit modifizierter Finanzierungsabsprache Straßenbau „Florastraße Nord“

Die Gemeinde Birkenwerder,
vertreten durch den Bürgermeister,
Stephan Zimniok
Hauptstraße 34, 16547 Birkenwerder,

Gemeinde

und

die Anlieger-GbR - "Florastraße Nord"
vertreten durch
Jörn Nebe, Florastr. 24a, 16547 Birkenwerder und
Klaus-Peter Ohme, Florastr. 6, 16547 Birkenwerder

Erschließungsträger

schließen folgenden Vertrag:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Gemeinde überträgt nach § 11 Baugesetzbuch (BauGB) die Erschließung auf den Erschließungsträger. Die Umgrenzung des Erschließungsgebietes ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan.
- (2) Für die Art, den Umfang und die Ausführung der Erschließung ist maßgebend die Erschließungsplanung, die als Anlage 2 diesem Vertrag beigefügt ist.
- (3) Der Erschließungsträger verpflichtet sich zur Herstellung der Erschließungsanlagen gem. §§ 2 und 3 dieses Vertrages.
- (4) Die Gemeinde verpflichtet sich, die Erschließungsanlagen bei Vorliegen der in § 8 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen in ihre Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.
- (5) Grundlage für den Umfang der Erschließung ist der Ausbaubeschluss 989/2016 vom 23.06.2016 „Ausbaubeschluss Florastraße Nord“.

§ 2

Fertigstellung der Anlagen

- (1) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die in den beigefügten Plänen -Stand Vorplanung-dargestellte Entwässerung (Anlage 3) sowie die Straßen- und Wegeflächen (Anlage 4), die ergänzende Beleuchtung und die Grünanlagen in dem Umfang bis zum 30.06.2018 fertig zu stellen.
- (2) Der Erschließungsträger verpflichtet sich:
 - die in der Entwurfsplanung vom 19. September 2016 dargestellten Straßen- und Wegeflächen (Anlage 4) sowie deren Oberflächenentwässerung (Anlage 3), einschließlich Seitenstreifen und Baumpflanzung und die ergänzende Beleuchtung bis zum 19. September 2016
 - die Ausführungsplanung bis zum 18. November 2016
 in dem Umfang der Gemeinde zur Prüfung und Freigabe zu übergeben.

Innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage wird die Gemeinde über die Genehmigungsfähigkeit entscheiden.

Die Ergebnisse sind innerhalb von zwei Wochen einzuarbeiten.

- (3) Erfüllt der Erschließungsträger seine Verpflichtung nicht oder fehlerhaft, so ist die Gemeinde berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Erschließungsträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Gemeinde berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Erschließungsträgers ausführen zu lassen, oder von diesem Vertrag zurück zu treten.

§ 3

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst die erstmalige Herstellung der Florastraße Nord bestehenden aus:
- Fahrbahn
 - Straßenentwässerung
 - Straßenbegleitgrün
 - Gehweg
- (2) Die vorhandene Straßenbeleuchtung wird durch 1 Stück Beleuchtung ergänzt und Bäume - wenn erforderlich- gefällt und ersetzt.
- (3) Der Erschließungsträger hat notwendige bau-, wasserrechtliche sowie sonstige Genehmigungen bzw. Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen und der Gemeinde vorzulegen.
- (4) Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Erschließungsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
- (5) Die Grundstückszufahrten und Zuwegungen werden zu 100% von den Eigentümern getragen und sind vorzugsweise während der Baumaßnahme zu realisieren und fertigzustellen.

§ 4

Ausschreibungen, Vergabe und Bauleitung

- (1) Mit der Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung der Erschließungsanlagen beauftragt der Erschließungsträger ein leistungsfähiges Ingenieurbüro, das die Gewähr für die technisch beste und wirtschaftlichste Abwicklung der Baumaßnahme bietet. Der Abschluss des Ingenieurvertrages zwischen Erschließungsträger und Ingenieurbüro erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (2) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, Bauleistungen nur nach Ausschreibung auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) ausführen zu lassen. Der Erschließungsträger verpflichtet sich weiterhin, der Gemeinde sämtliche Planungsunterlagen zur Prüfung zu übergeben und Aufträge an Baufirmen zur Ausführung der übergebenen Planung, erst nach Zustimmung der Gemeinde, auszulösen. Der Erschließungsträger informiert die Gemeinde auch über den zur Bauausführung vorgesehenen Bieter.

§ 5

Baudurchführung

- (1) Der Baubeginn ist der Gemeinde vorher schriftlich anzuzeigen. Die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.

- (2) Die Pflanzung von Bäumen im Straßenraum ist im Bereich von Leistungstrassen möglichst zu vermeiden; ggf. sind die Anordnungen der Gemeinde bzw. des Leitungsträgers zu beachten und die notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen.
- (3) Der Erschließungsträger hat Prüfzeugnisse und Zertifikate von den für den Bau der Anlagen verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien der Gemeinde vorzulegen.

§ 6

Haftung und Verkehrssicherung

- (1) Mit Beginn der Erschließungsarbeiten übernimmt der Erschließungsträger im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Der Erschließungsträger haftet bis zur mängelfreien Abnahme der Anlagen für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen verursacht werden. Der Erschließungsträger stellt die Gemeinde insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 7

Gewährleistung und Abnahme

- (1) Der Erschließungsträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Gemeinde die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.
- (2) Die Mängelansprüche richten sich mindestens nach den Regeln der VOB/B 2016, §13. Sie beginnen mit der Abnahme der mängelfreien Erschließungsanlage durch die Gemeinde.
- (3) Der Erschließungsträger zeigt der Gemeinde die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an. Die Gemeinde setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Gemeinde und dem Erschließungsträger gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, durch den Erschließungsträger zu beseitigen.

§ 8

Unterlagen

- (1) Mit der mängelfreien Abnahme der Erschließungsanlagen erbringt der Erschließungsträger in zweifacher Ausfertigung die vom Ingenieurbüro sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten Schlussrechnungen einschließlich sämtlicher Bestandspläne (je 3x analoger Plan in Farbe und digital), bestehend aus:
 - Bestandsplan gesamt
 - Bestandsplan Straßenbau und Oberflächenentwässerung
 - Bestandsplan Beleuchtung.

Die Unterlagen sind der Gemeinde in analoger und digitaler Form (dwg- und pdf-Datei) zu übergeben.

- (2) Die nach Absatz 1 vorgelegten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Gemeinde.

- (3) Die Gemeinde bestätigt bei Übergabe die Übernahme der Erschließungsanlagen in ihre Verwaltung und Unterhaltung schriftlich.

§ 9
Gewährleistungsbürgschaft

- (1) Die vom Erschließungsträger im Rahmen des Ausführungsvertrages mit dem Baubetrieb vereinbarte Gewährleistungsbürgschaft geht mit Übernahme der Erschließungsanlage durch die Gemeinde in den Verantwortungsbereich der Gemeinde über.
- (2) Mit Übernahme der Erschließungsanlage in den Verantwortungsbereich der Gemeinde übernimmt die Gemeinde auch die zur Sicherung von Mängelansprüchen der Kommune erforderliche Mängelkontrolle über die während der Verjährungsfrist hervortretenden Mängel. Sie fordert insbesondere auch den für die Mängelbeseitigung verantwortlichen Baubetrieb schriftlich zur Beseitigung der gerügten Mängel auf.
- (3) Der Erschließungsträger unterstützt die Gemeinde bei der Mängelaufdeckung und Mängelverfolgung.

§ 10
Finanzierung und Rechnungslegung

- (1) Durch die Erschließungsanlage nach § 2 Abs.1 und § 3 werden folgende Grundstücke erschlossen, die nicht im Eigentum des Erschließungsträgers stehen (Fremdanliegergrundstücke) und sich auch nicht an der freiwilligen Finanzierung des Straßenbauprojektes beteiligen:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

- (2) Der geplante Kostenanteil des Erschließungsträgers beträgt nach derzeit gültigen Satzungen € 118.617,40 (Anlage 6)

Der Erschließungsträger verpflichtet sich wie folgt auf das nachfolgende Treuhandkonto einzuzahlen:

- 30% bis zum
- 20% bis zum
- 25% bis zum
- 25% bis zum (Rest)

Die Gemeinde stellt ebenfalls entsprechend den Einzahlungsterminen den kommunalen und den zu verauslagenden Anliegeranteil –Nichteinzahler und Eckgrundstücksermäßigung- (siehe § 10 Abs.1) zur Verfügung.

- (3) Der Erschließungsträger hat bei der Sparkasse Birkenwerder ein Treuhand-Konto eingerichtet.

Kreditinstitut: Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam
(Geschäftsstelle Birkenwerder)
IBAN:
BIC:

Auszahlungen von diesem Konto können nur aufgrund übereinstimmender Weisungen der bevollmächtigten Vertreter des Erschließungsträgers und der Gemeinde vorgenommen

werden. Die Einzelheiten sind in einem gesonderten Finanzvertrag/Kontoeröffnungsvertrag (Anlage 5) zu regeln.

- (4) Auf das Konto nach Abs. 2 werden alle Anliegerbeiträge und Gemeindeanteile eingezahlt, die nach Vorlage der Gesamtkosten auf Grundlage der Erschließungsbeitragssatzung zu ermitteln sind. Die vorläufigen Gesamtkosten, ergeben sich aus der Kostenschätzung (incl. Baunebenkosten) plus eines von beiden Seiten der Höhe nach festzulegenden Sicherheitsbetrages in Höhe von 10% für eventuell entstehende Mehrkosten.
- (5) Die Gemeinde erstattet gemäß Erschließungsbeitragssatzung die von der Gemeinde zu tragenden Anteile für die an der GbR beteiligten Anlieger. Für die ergänzende Beleuchtung gilt das KAG i.V.m. Straßenausbaubeitragssatzung.

Nicht zu den erstattungsfähigen Kosten gehören Finanzierungskosten, die dem Erschließungsträger durch die Inanspruchnahme eigener oder fremder Finanzierungsmittel entstanden sind.

- (6) Der Erschließungsträger hat der Gemeinde spätestens bei Übernahme der Erschließungsanlage durch die Gemeinde eine Aufstellung der entstandenen Gesamtkosten in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.
- (7) Der Anspruch des Erschließungsträgers auf den Gemeindeanteil entsteht mit Vorlage der vorläufigen Gesamtkosten nach Abs. 3.

§ 11

Änderung der Erschließungsbeitragssatzung

Sofern sich bis zum Übergabezeitpunkt bzw. zum Abrechnungszeitpunkt die Erschließungsbeitrags- und die Straßenausbausatzung ändert, gelten die zu diesen Zeitpunkten gültigen Fassungen.

§ 12

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- der Lageplan mit den Grenzen des Erschließungsgebietes (Anlage 1)
- Erschließungsplan (Anlage 2)
- der Entwässerungsplan (Anlage 3)
- der Straßen-, Wege-, Beleuchtungs-, sowie Grünanlagenplan (Anlagen 4)
- Kontoeröffnungsvertrag (Anlage 5) – wird nachgereicht
- Aufteilung der Finanzierungskosten, Erschließungsträger/Gemeinde (Anlage 6)
- Kostenschätzung (Anlage 7)
- Regelquerschnitte (Anlage 8)
- Erläuterungsbericht (Anlage 9)
- Terminplan (Anlage 10)

§ 13

Schlussbestimmungen

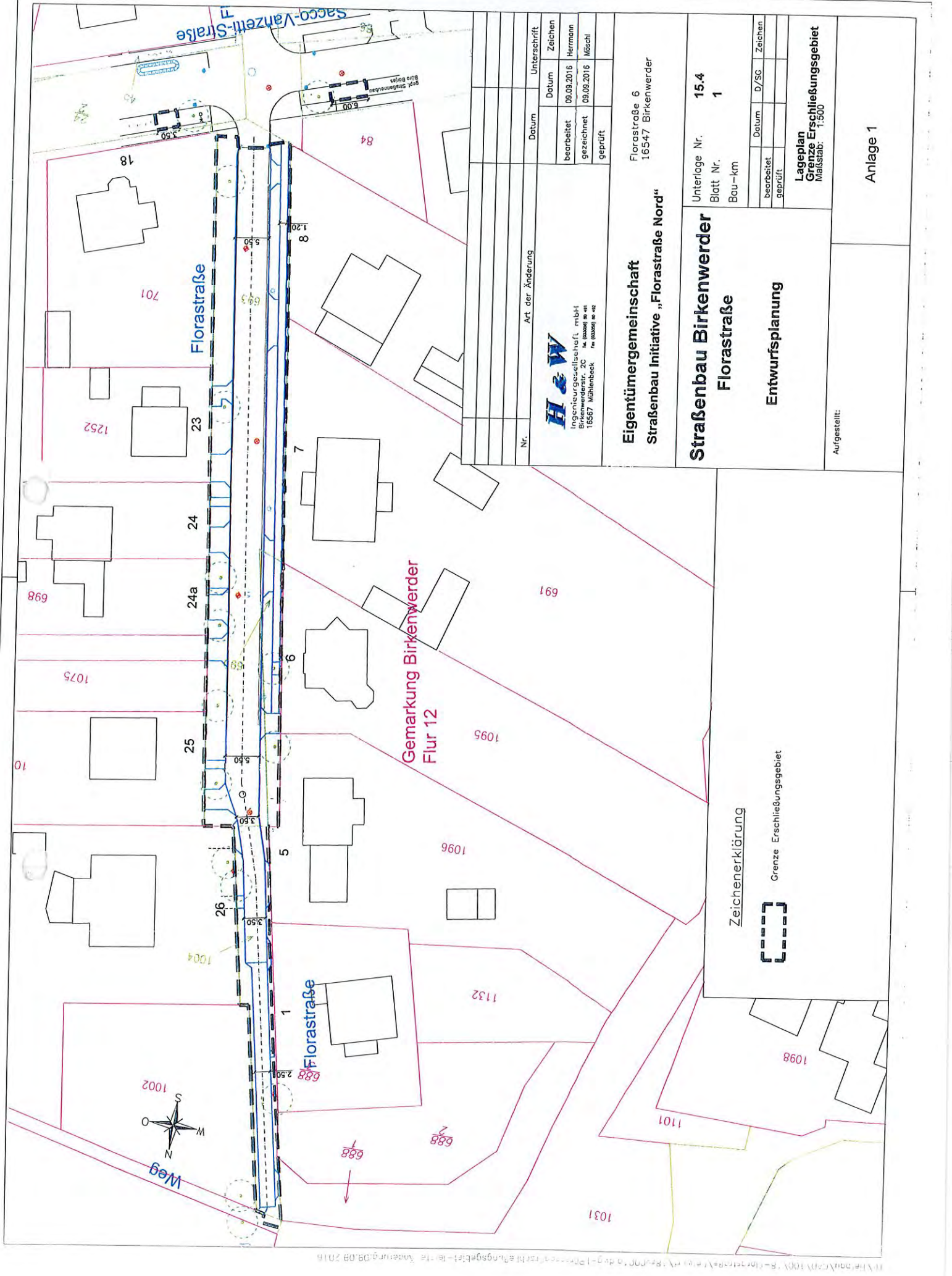
- (1) Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Gemeinde und der Erschließungsträger erhalten je eine Ausfertigung.

- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Birkenwerder, den _____
Ort, Datum

Gemeinde

Erschließungsträger



H & W
 Ingenieurgesellschaft mbH
 Birkenwerder Straße 21c
 16567 Mühlentzsch

Nr.	Art der Änderung	Unterschrift	
		Datum	Zeichen
		bearbeitet	09.09.2016 Herrmann
		gezeichnet	09.09.2016 Möschl
		geprüft	

Eigentümergeinschaft
 Straßenbau Initiative „Florastraße Nord“
 Florastraße 6
 16547 Birkenwerder

Straßenbau Birkenwerder
 Florastraße
 Entwurfsplanung

Unterlage Nr. **15.4**
 Blatt Nr. **1**
 Bau-km

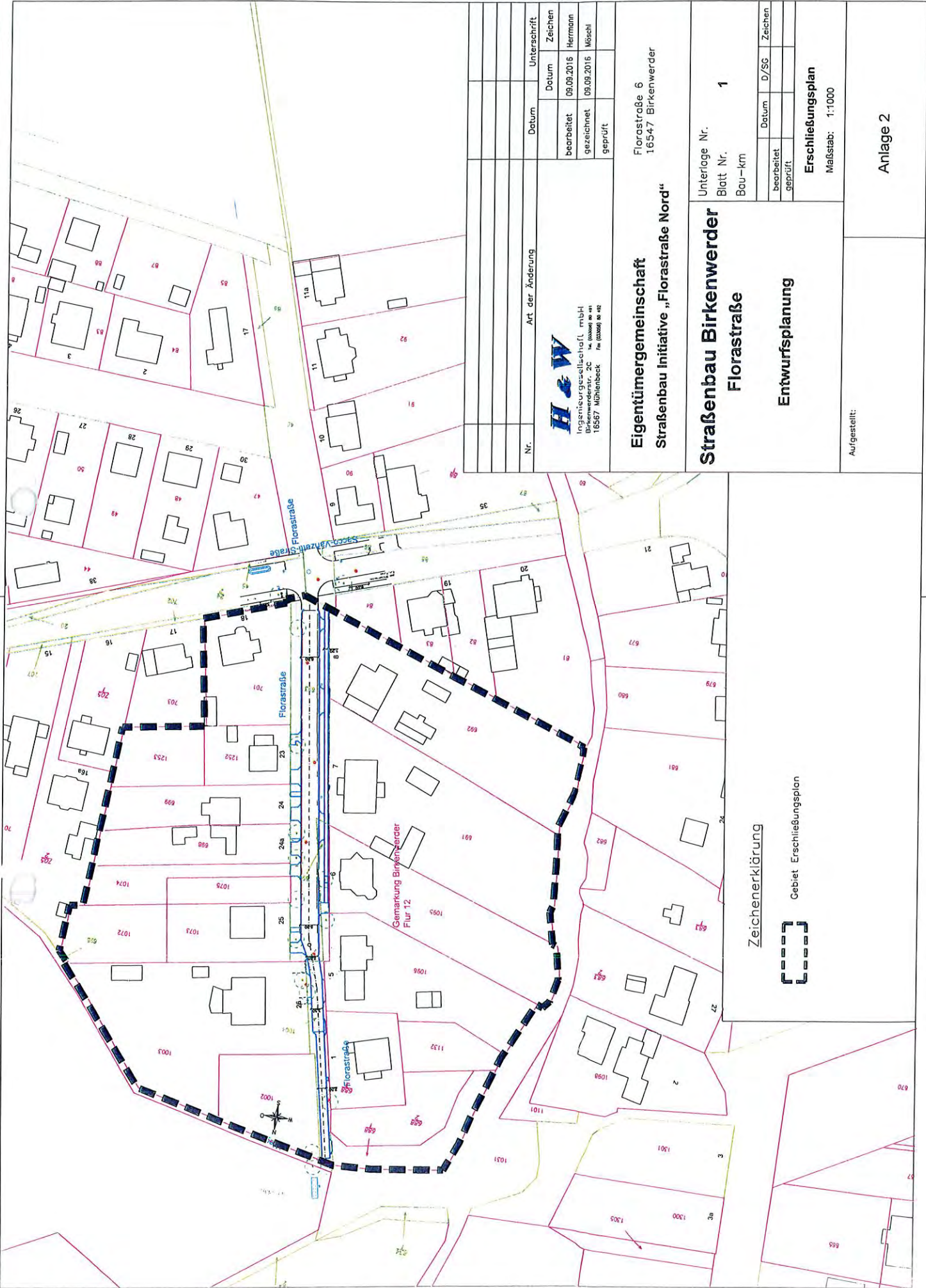
bearbeitet	Datum	D/SG	Zeichen

Lageplan
 Grenze Erschließungsgebiet
 Maßstab: 1:500

Aufgestellt:
 Anlage 1

Zeichenerklärung
 [Dashed Box Symbol] Grenze Erschließungsgebiet

11/16/2016 10:06 AM: Florastraße/Florastraße Nord - Projekt/Erstellungsbereich - Lageplan - Änderung 09.09.2016



Nr.	Art der Änderung	Unterschrift	
		Datum	Zeichen
		09.09.2016	Herrmann
		09.09.2016	Möschl
		geprüft	



Ingenieurbüro
 H & W
 Birkenwerderstr. 20c
 16567 Mühlentrieb
 Tel. (03056) 86 40

Eigentümergeinschaft
Straßenbau Initiative „Florastraße Nord“

Florastraße 6
 16547 Birkenwerder

Straßenbau Birkenwerder
Florastraße

Unterlage Nr. 1
 Blatt Nr.
 Bau-km

Datum	D/SG	Zeichen
beebeitet		
geprüft		

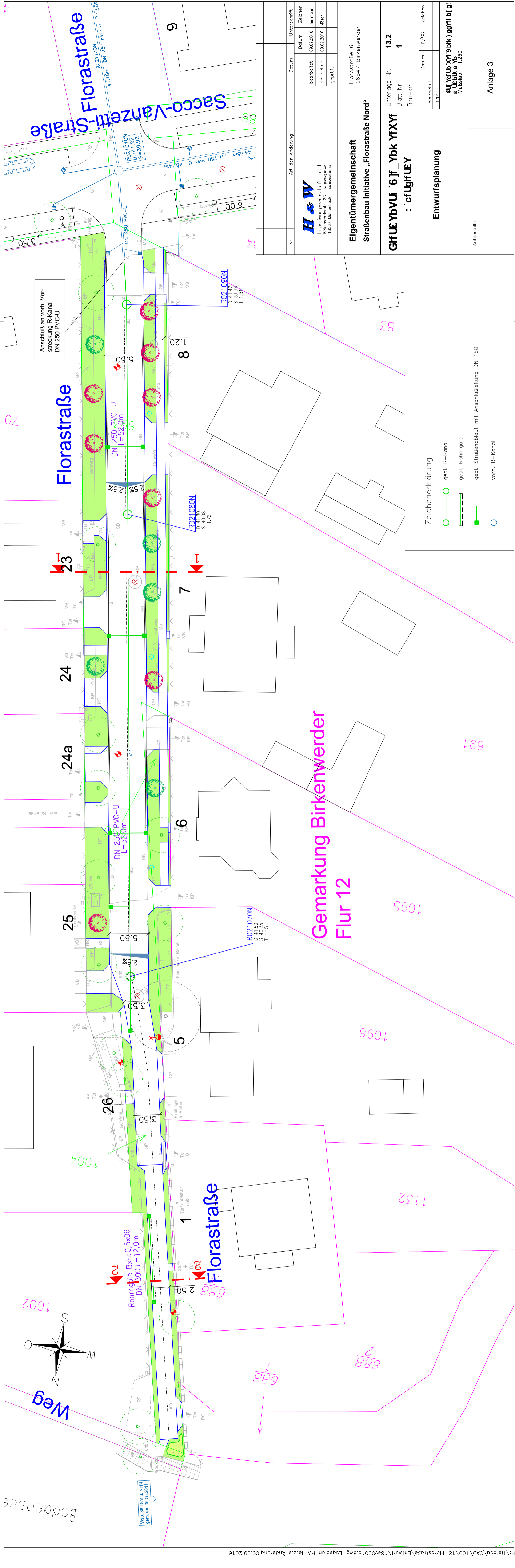
Erschließungsplan
 Maßstab: 1:1000

Aufgestellt:

Anlage 2

Zeichenerklärung

 Gebiet Erschließungsplan



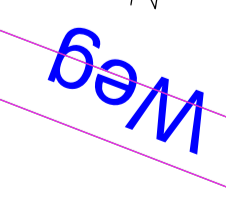
Sacco-Vanzetti-Straße

Florastraße

Florastraße

**Gemarkung Birkenwerder
Flur 12**

Anschluß an vorh.
streckung R-Kanal
DN 250 PVC-U



Rohrigle BxH: 0.5x06
DN 300 L=12.0m

Wsp. 36.48m (0. NHN)
gem. am 05.05.2011

Weg

Nr.	Art der Änderung	Datum	Unterschrift

Datum	Zeichen
bearbeitet 09.09.2016	Herrmann
gezeichnet 09.09.2016	Möschl
geprüft	

Eigentümergeinschaft Straßenbau Initiative „Florastraße Nord“		Florastraße 6 16547 Birkenwerder
Unterlage Nr. 13.2 Blatt Nr. 1 Bau-km		

GfUE YbVU '6 Jf Ybk YfXYf
:**`cfUgffUEY**

Entwurfsplanung

@ [Yd'Ub X'Yf 9 bK } ggYfi b] g
a UeLU a Yb
Maßstab: 1:250

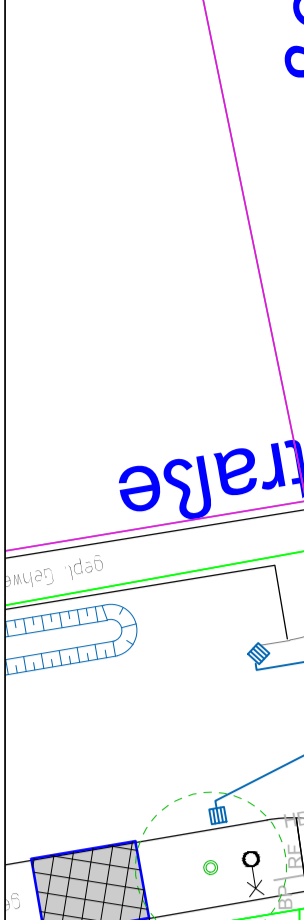
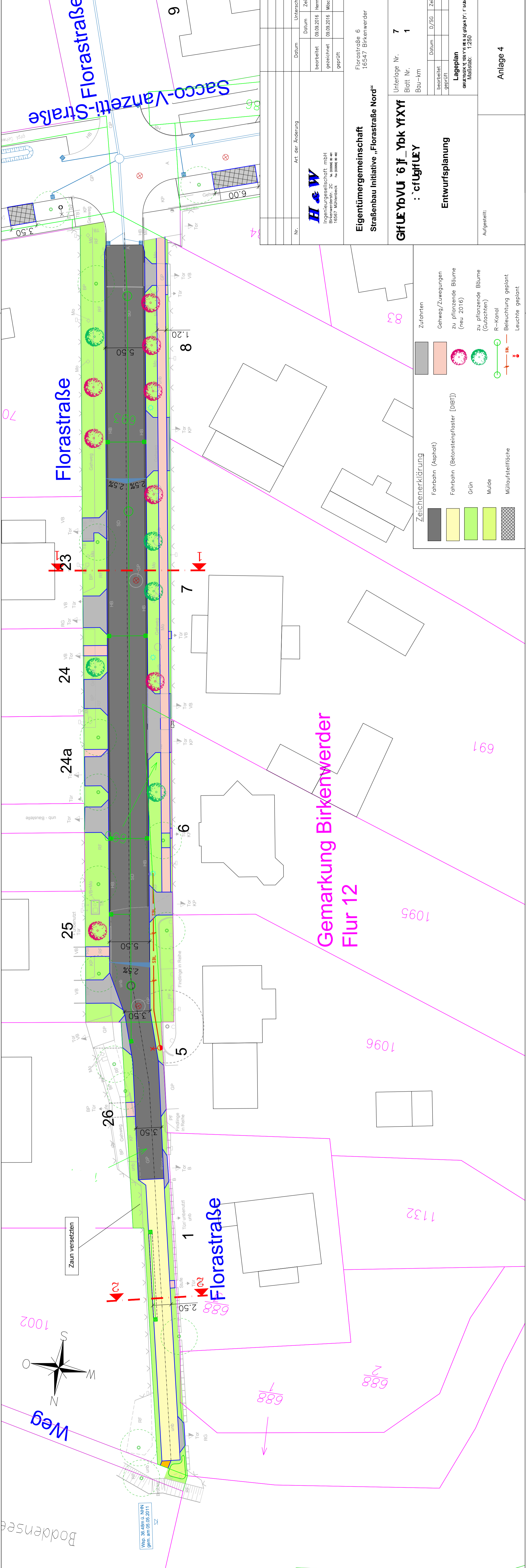
Datum	D/SG	Zeichen
bearbeitet		
geprüft		

Aufgestellt: _____

Anlage 3

Zeichenerklärung

	gepl. R-Kanal
	gepl. Rohrigole
	gepl. Straßenablauf mit Anschlußleitung DN 150
	vorh. R-Kanal



Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen
		09.09.2016	Herrmann
		09.09.2016	Möschl
			geprüft

H e W
 Ingenieurgesellschaft mbH
 Birkenwerderstr. 2C | 16547 Birkenwerder
 Tel. (03306) 80 40 | Fax (03306) 80 46

**Eigentümergeinschaft
 Straßenbau Initiative „Florastraße Nord“**

Florastraße 6
 16547 Birkenwerder

Unterlage Nr. **7**
 Blatt Nr. **1**
 Bau-km

**GfUE YbVUJ '6 Jf_Ybk YfXYf
 : `cfUgffUEY**

Lageplan
 Maßstab: 1:250

Aufgestellt:

Anlage 4

Entwurfsplanung

Datum	Zeichen	D/SG	Zeichen

Zeichenerklärung

- Fahrbahn (Asphalt)
- Fahrbahn (Betonsteinpflaster [DIBT])
- Grün
- Mulde
- Müllaufstellfläche
- Zufahrten
- Gehweg/Zuwegungen
- zu pflanzende Bäume (neu 2016)
- zu pflanzende Bäume (Gutachten)
- R-Kanal
- Beleuchtung geplant
- Leuchte geplant

Alle Varianten
 Fahrbahn 5,5m Asphalt bis Brouwers; 2,5m bis Boddensee

Ableitung Sacco-V-S

Gemarkung	Adresse	Eigentümer	Email	maßgeb. Grundstücksfläche m²	Straße Beton anteilige Kosten €	Gehweg Beton anteilige Kosten €	Laternen anteilige Kosten €	Gesamtkosten €	Eigentümer anteil %	incl. Sicherheitsbetrag § 10 IV Erschl.vertrag €
1				1.009,47	8.873,61	515,65	117,41	9.506,67	7,6%	10.457,33
2				865,51	7.608,15	442,11	100,67	8.150,93	6,5%	8.986,02
3				702,75	6.177,43	358,97	81,74	6.618,14	5,3%	7.279,95
4				1.198,96	10.539,29	612,44	139,45	11.291,19	9,1%	12.420,30
5				1.098,18	9.653,40	560,96	127,73	10.342,09	8,3%	11.376,30
6				2.150,04	18.899,63	1.098,26	250,08	20.247,97	16,2%	22.272,76
7				1.000,00	8.790,36	510,81	116,31	9.417,48	7,6%	10.359,23
8				895,24	7.869,48	457,30	104,13	8.430,91	6,8%	9.274,00
9				703,00	6.179,63	359,10	81,77	6.620,49	5,3%	7.282,54
10				706,00	6.206,00	360,63	82,12	6.648,74	5,3%	7.313,62
11				489,00	4.298,49	249,79	56,88	4.605,15	3,7%	5.065,66
12				481,00	4.228,16	245,70	55,95	4.529,81	3,6%	4.982,79
13				616,25	5.417,03	314,78	71,68	5.803,49	4,7%	6.383,83
14				303,52	2.668,09	155,04	35,30	2.858,43	2,3%	3.144,28
				680,05	5.977,89	347,38	79,10	6.404,36	5,1%	7.044,80
				334,95	2.944,33	171,10	38,96	3.154,39	2,5%	3.469,82
				13.233,92	116.330,96	6.760,00	1.539,27	124.630,22	100,0%	137.093,23

Kommode 124.630,22

Nebenkosten:	Kosten
Vermessung	1.735,91
Baugrund	2.133,08
Hauer L1	1.861,61
davon Bäume 14.387,10	
Vorkosten Gemeinde	5.730,60
Gesamtkosten	148.111,28
Gemeindeanteil	26.744,84
Gemeindeanteil	5.035,49
Eckgrundstückermäßigung	116.330,96
	33%

Anwohneranteil €	Gemeindeanteil €
153.198,78	
5.730,60	
158.929,38	
28.434,84	28.434,84
5.864,32	5.864,32
124.630,22	
6.012,82	6.012,82
118.617,40	40.311,98
Nichteinzahler	40.096,73
Sicherheitsbetrag	80.408,70
	4.009,67
	84.418,37

Anwohneranteil 118.617,40
 Gemeindefanteil 40.311,98

Straßenbau Birkenwerder **vorläufige Kostenberechnung**
Florastraße (nördlich S.-Vanzetti-Straße)
Baukostendarstellung

Anlage 7
01.09.2016

(umlagefähige Gesamtkosten mit und ohne Einfahrten, Zuwegungen, Bäume)

Anlagenabschnitte	Fahrbahn, Einfahrten, Oberflächenentwässerung Grünanlagen, Baumpflanzungen, Beleuchtung	
Vorflut R-Kanal SVS (Ableitung-Teilabschnitt) Rohrrigole, Mulde (Versickerung-Teilabschnitt)	Fahrbahn 5,5 m Asphalt, 2,6 m DIBt-Betonsteinpflaster), vorh. u. neue Rund- u. Hochborde, mit Gehweg (mit ZW) 1,5 m mit/ohne Einfahrten in Bstpf., 15 neue Bäume Entwässerung über R-Kanal, Rigolen und Straßenabläufe keine Parkplätze, Straßenbeleuchtung: 1 Leuchte	
Zusammenfassung		
Gesamtlänge	169 m	
Gesamtfläche Befestigung	953 m²	
davon Fahrbahn	752 m²	(654 m ² Asphalt, 98 m ² DIBt-Pf
davon Müllstandsflächen	20 m²	
davon Gehweg	108 m²	(Gehweg ohne Zugänge)
davon Einfahrten/Zugänge	76 m²	
Gesamtfläche Grün	570 m²	
Gesamtfläche Grün/Mulden	6 m²	
Gesamtfläche Baugebiet	1.532 m²	
Bäume - Neupflanzungen	13 St.	(13 St Baumfällungen)

Ermittlung der Gesamtbaukosten

	Anlage	Florastraße (nördl. SVS)	ohne BL u. EF	alles
Gesamtkosten			108.248,47 €	117.925,79 €
Gesamtsumme Netto:			108.248,47 €	117.925,79 €
19% MwSt.:			20.567,21 €	22.405,90 €
Gesamtsumme Brutto:			128.815,69 €	140.331,69 €

Aufteilung in Kostenanteile - Florastraße

	Kosten ohne Einfahrten mit Beleuchtung	Kosten mit Einfahrten alles
Gesamtkosten Fahrbahn:	55.893,30 €	55.893,30 €
Gesamtkosten Straßenentwässerung Fahrbahn:	27.892,00 €	27.892,00 €
Gesamtkosten Müllstandsflächen:	1.282,33 €	1.282,33 €
Gesamtkosten Gehweg (Bstpf. ohne Zugänge):	7.100,84 €	7.100,84 €
Gesamtkosten Einfahrten/Zugänge (EF):	0,00 €	7.687,31 €
Gesamtkosten Grünanlagen ohne Bäume:	3.990,00 €	3.990,00 €
Gesamtkosten Baumfällung/-pflanzungen (Gutachten):	4.650,00 €	4.650,00 €
Gesamtkosten Straßenbeleuchtung (BL):	1.990,00 €	1.990,00 €
Gesamtkosten zusätzliche Baumfällung/pflanzung (neu 2016):	7.440,00 €	7.440,00 €
Gesamtsumme Netto:	110.238,47 €	117.925,79 €
19% MwSt.:	20.945,31 €	22.405,90 €
Gesamtsumme Baukosten Brutto:	131.183,79 €	140.331,69 €

Aufteilung in Kostenanteile

Baukosten (mit Einfahrten)	netto	brutto
Baukosten Straßenbau o. LB und Bäume	71.963,78 €	85.636,90 €
Baukosten nur LB mit Bäume	16.080,00 €	19.135,20 €
Baukosten Entwässerung	27.892,00 €	33.191,48 €
Baukosten Beleuchtung	1.990,00 €	2.368,10 €
Summe	117.925,79 €	140.331,68 €

Straßenbau Birkenwerder **vorläufige Kostenberechnung**
Florastraße (nördlich S.-Vanzetti-Straße)
Gesamtkostendarstellung
ohne Einfahrten, ohne Zuwegungen

Anlage 7
01.09.2015

Anlagenabschnitte	Fahrbahn, ohne Einfahrten, Oberflächenentwässerung Grünanlagen, Baumpflanzungen, Beleuchtung	
Vorflut R-Kanal SVS (Ableitung-Teilabschnitt)	Fahrbahn 5,5-3,5 m Asphalt, 2,6 m DIBt-Betonsteinpflaster vorh. u. neue Rund- u. Hochborde, mit Gehweg b= 1,5 m	
Rohrrigole, Mulde (Versickerung-Teilabschnitt)	<u>ohne Einfahrten</u> , mit Zuwegungen in Bstpf., 15 neue Bäume Entwässerung über R-Kanal oder Rigolen und Straßenabläufe keine Parkplätze, Straßenbeleuchtung: 1 Leuchte	
Zusammenfassung		
Gesamtlänge	169 m	
Gesamtfläche Befestigung	953 m²	
davon Fahrbahn	752 m ²	(654 m ² Asphalt, 98 m ² DIBt-Pfl.)
davon Müllstandsflächen	20 m ²	
davon Gehweg (Zuwegungen)	108 m ²	(Gehweg mit Zuwegungen)
davon Einfahrten/Zugänge	76 m ²	(Kosten nicht enthalten, 100% Anlie)
Gesamtfläche Grün	570 m²	
Gesamtfläche Grün/Mulden	6 m²	
Gesamtfläche Baugebiet	1.532 m²	
Bäume - Neupflanzungen	13 St	(13 St Baumfällungen)

Baukosten (ohne Zufahrten und Zuwegungen)

	Straßenbau/ Straßenentwässerung ohne Einfahrten	Straßenbeleuchtung	Baukosten gesamt
Florastraße (nördlich SVS)	128.815,68 €	2.368,10 €	131.183,78 €
Baukosten brutto	128.815,68 €	2.368,10 €	131.183,78 €

Baunebenkosten

	Baugrundgutachten/ Vermessung/Verwaltung (Vorkosten nicht bekannt!)	Planung Beleucht. entfällt	Planung (mit Bel./ Bauüberwachung	Bauneben- kosten gesamt
Florastraße (nördlich SVS)	0,00 €	0,00 €	22.015,00 €	22.015,00 €
Baunebenkosten brutto	0,00 €	0,00 €	22.015,00 €	22.015,00 €

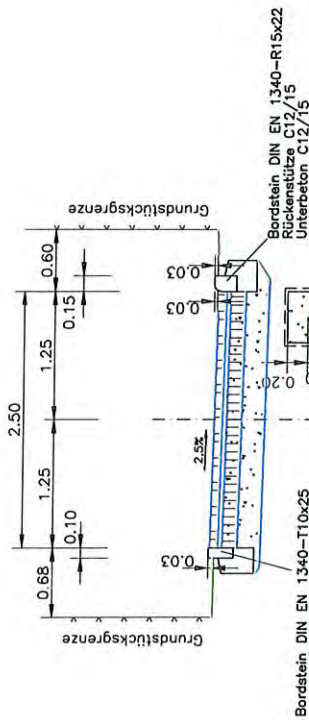
Gesamtkosten (ohne Einfahrten/Zuwegungen)

	Baulänge	169 m	
Florastraße (nördlich SVS)			153.198,78 €
Gesamtkosten brutto			153.198,78 €
davon Gesamtkosten brutto	Straßenbau mit Gehweg und Müllstandsfl.		89.325,23 €
davon Gesamtkosten brutto	Landschaftsbau mit Grün und Bäumen		22.346,43 €
davon Gesamtkosten brutto	Straßenentwässerung		38.761,61 €
davon Gesamtkosten brutto	Beleuchtung		2.765,51 €
			153.198,78 €

Florastraße

Schnitt 2-2

Grün
Fahrbahn
Grün
Betonsteinpflaster



- Fahrbahn**
- 8 cm Betonsteinpflaster
 - 4 cm Sandbettung
 - 15 cm Schottertragschicht (Betonrecycling)
 - 13 cm Frostschutzschicht
- Σ 40 cm
- $E_{w2} \geq 120 \text{ MN/m}^2$
 - $E_{w3} \geq 100 \text{ MN/m}^2$
 - $E_{w4} \geq 45 \text{ MN/m}^2$



Ingenieurgesellschaft mbH
 Birkenwerder, 2C
 10557 Mühlentbeck Fax: (030) 89 89 82

Eigentümergeinschaft
 Straßenbau Initiative „Florastraße Nord“

Florastraße 6
 16547 Birkenwerder

**Straßenbau Birkenwerder
 Florastraße**

Unterlage Nr. 6
 Blatt Nr. 2
 Bau-km

Entwurfsplanung

Regelquerschnitt 2
 Maßstab: 1:50

Aufgestellt:

Anlage 8

Nr.	Art der Änderung	Datum		Zeichen	
		Datum	Unterschrift	Datum	Zeichen
		09.09.2016	Herrmann	09.09.2016	Möschl

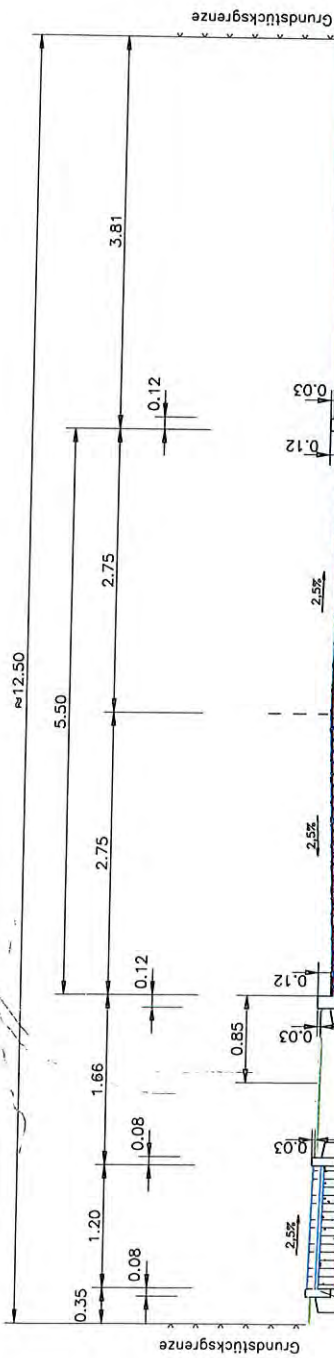
Florastraße Schnitt 1-1

Grün

Fahrbahn
Asphalt

Grün

Gehweg
Betonsteinpflaster



vorh. Bord B6
(120...140/300)
auf Unterbeton C20/25
mit Rückenstütze C20/25

vorh. Bord B6
(120...140/300)
auf Unterbeton C20/25
mit Rückenstütze C20/25

Bordstein_DIN EN 1340-TBx25
Rückenstütze C12/15
Unterbeton C12/15

Fahrbahn

Oberbau (Bk 0,3)

- 4 cm Asphaltdeckschicht
- 8 cm Asphalttragschicht
- 15 cm Schottertragschicht
(Betonrecycling)
- 13 cm Frostschuttschicht

140 cm

$E_{\text{v}} \geq 120 \text{ MN/m}^2$

$E_{\text{v}} \geq 100 \text{ MN/m}^2$

$E_{\text{v}} \geq 45 \text{ MN/m}^2$

Gehweg

RSIO 12, Tafel 6, Zeile 2

- 8 cm Betonsteinpflaster
- 4 cm Sandbettung
- 18 cm Schottertragschicht

130 cm

$E_{\text{v}} \geq 80 \text{ MN/m}^2$

$E_{\text{v}} \geq 45 \text{ MN/m}^2$

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen	Unterschrift



Florastraße 6
16547 Birkenwerder

Straßenbau Birkenwerder
Florastraße

Entwurfsplanung

Unterlage Nr. 6
Blatt Nr. 1
Bau-km

Regelquerschnitt 1
Maßstab: 1:50

Anlage 8

Von km 0,000

bis km 0,169

Straßenbauverwaltung:

Nächster Ort:

: Gemeinde Birkenwerder

Baulänge:

ca. 169 m (ca. 159 m Fahrbahn)

Länge der Anschlüsse:

ca. 0 m

Entwurfsplanung :

für eine Gemeindestraße

Kurz – Erläuterungsbericht

Inhaltsverzeichnis

1	Darstellung der Baumaßnahme	1
1.1	Planerische Beschreibung	1
1.2	Straßenbauliche Beschreibung.....	1
1.3	Angaben zur Feststellung der UVP-Pflicht.....	1
2	Notwendigkeit der Baumaßnahme	1
2.1	Vorgeschichte der Planung mit Hinweisen auf vorausgegangene Untersuchungen und Verfahren.....	1
2.2	Darstellung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse mit ihren negativen Erscheinungsformen.....	2
2.3	Raumordnerische Entwicklungsziele	2
2.4	Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur	2
2.5	Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen.....	2
2.6	Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des § 34 BNatSchG.....	3
3	Auswirkungen der Baumaßnahme / geprüfte Varianten	3
3.1	Beschreibung der Baumaßnahme / der geprüften Varianten.....	3
4	Technische Gestaltung der Baumaßnahme	3
4.1	Trassierung.....	3
4.2	Querschnitt	3
4.3	Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz.....	4
4.4	Baugrund / Erdarbeiten.....	4
4.5	Entwässerung	5
4.6	Ingenieurbauwerke	5
4.7	Straßenausstattung	5
4.8	Besondere Anlagen	5
4.9	Öffentliche Verkehrsanlagen.....	5
4.10	Leitungen.....	6
5	Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	6
5.1	Lärmschutzmaßnahmen	6
5.2	Maßnahmen in Wassergewinnungsgebieten.....	7
5.3	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sowie Maßnahmen zur Kohärenzsicherung des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (§ 34 (5) BNatSchG).....	7
5.4	Landschaftspflegerische Maßnahmen	7
5.4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen gemäß § 15(1) BNatSchG	7
5.4.2	Gestaltungsmaßnahmen zur Sicherung und Einbindung des Bauwerks	7
5.4.3	Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 15(2) BNatSchG	7

5.4.4	Ersatzmaßnahmen gemäß § 15(2) BNatSchG	7
5.4.5	Ausgleichsabgabe gemäß § 15(2) BbgNatSchG und § 15(6) BNatSchG	7
5.4.6	Zusammenfassende Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und landschaftspflegerischen Maßnahmen	8
5.5	Maßnahmen zum Schutz von Kulturgütern.....	8
5.6	Maßnahmen zur Einpassung in bebaute Gebiete.....	8
6	Erläuterung zur Kostenberechnung.....	8
6.1	Kosten	8
6.2	Kostenträger	8
6.3	Beteiligung Dritter	8
7	Verfahren.....	8
8	Durchführung der Baumaßnahme.....	9

1 Darstellung der Baumaßnahme

1.1 Planerische Beschreibung

In der Gemeinde Birkenwerder existieren noch ca.15 km unbefestigte Straßen, die als nicht erstmalig grundhaft hergestellt gelten. Nach aktuellem Stand der Prioritätenliste ist der Ausbau der Florastraße kurzfristig nicht vorgesehen.

Da der Ausbau nicht unmittelbar abzusehen war, haben mehrere Anlieger die Initiative Straßenbau „Florastraße Nord“ gegründet, um den Ausbau ihrer Straße zu organisieren. Hierzu gehörte auch eine klare Vorstellung von Ausbauparametern wie Befestigungsarten, Trennungs- oder Mischprinzip, Fahrbahnbreiten sowie Ausbau von Zufahrten und Zuwegungen.

1.2 Straßenbauliche Beschreibung

Die Florastraße befindet sich auf der gesamten Strecke von ca. 163 m in der TWSZ IIIA des Wasserwerkes Stolpe. Damit sind planungsrechtlich besondere Anforderungen speziell in Bezug auf die Niederschlagsentwässerung verbunden.

In der Florastraße soll die Fahrbahn befestigt und entwässert werden, Zufahrten und Zuwegungen angeordnet, Bäume gepflanzt und die Beleuchtung ergänzt werden.

Die Baukosten der Maßnahme wurden für die Variante Asphalt- und Betonsteinpflasterbefestigung gemäß Aufgabenstellung einschließlich Beleuchtung und Zufahrten/Zugänge mit 140.331,69 € (Brutto) ermittelt.

Kostenträger der Maßnahme ist die Initiative Straßenbau „Florastraße Nord“, die mit der Gemeinde Birkenwerder einen Erschließungsvertrag abschließt.

1.3 Angaben zur Feststellung der UVP-Pflicht

Eine UVP-Pflicht besteht für das Vorhaben nicht.

2 Notwendigkeit der Baumaßnahme

2.1 Vorgeschichte der Planung mit Hinweisen auf vorausgegangene Untersuchungen und Verfahren

Die Vorplanung im Auftrag der Gemeinde Birkenwerder aus dem Jahre 2014 stellt den Beginn der Planungen für den benannten Straßenabschnitt dar, wobei letztendlich keine abschließende Einigung zum Ausbaustandard zwischen Anlieger und Gemeinde gefunden wurde.

Ende des Jahres 2015 fanden erste Gespräche mit Vertretern der zum damaligen Zeitpunkt noch nicht gegründeten Initiative Straßenbau „Florastraße Nord“ und der H&W Ingenieurgesellschaft mbH statt. Hier wurden die Ziele und Wünsche der Anlieger formuliert und der Bearbeitungsumfang festgeschrieben. Im Ergebnis sollten folgende Ausbauparameter angesetzt werden:

- Fahrbahn 5,50 (3,50) m Asphalt zwischen vorhandenen Granitborden
- Fahrbahn 2,50 m Betonsteinpflaster (DiBt-Pflaster) zwischen Betontief und Rundborden
- Gehweg 1,20 m Betonsteinpflaster oder vorh. Mosaikpflaster zwischen Betontiefborden
- Zufahrten, Zuwegungen Betonsteinpflaster zwischen Betontiefborden
- Straßenentwässerung im Abschnitt 1 über R-Kanal in die vorhandenen R-Kanalanlagen der Gemeinde / ZV „Fließtal“
- Straßenentwässerung im Abschnitt 2 und 3 über Rico-Clean Straßenablaufschächte in Rohrrigolen und teilweise in Entwässerungsmulde
- Straßenbeleuchtung durch Verlängerung der vorhandenen Beleuchtungsanlage (1 Leuchte Pasewalker Leuchten, Leuchtmittel LED).
- Straßenbegleitgrün im Seitenstreifen

- Baumfällungen und Baumersatzpflanzungen (jeweils 13 St.)

Die Planung wurde in den entsprechenden Ausschüssen diskutiert und befürwortet. Im September 2016 soll abschließend das Ausbauprogramm mit einem Erschließungsvertrag (Vertragsentwurf liegt vor) beschlossen werden

2.2 Darstellung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse mit ihren negativen Erscheinungsformen

Die größten Probleme verursacht in den unbefestigten Straßen i.d.R. die Entwässerung. Durch die fehlende Fahrbahnbefestigung fahren und parken Fahrzeuge im gesamten Straßenbereich. Als Folge hiervon lässt sich eine ständig zunehmende Verdichtung und Verfestigung der oberflächlich anstehenden Böden verzeichnen, die zu einer Einschränkung der Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer führt. Dies wiederum führt zu Verschlechterungen des Fahrbahnzustandes und weiterem Ausweichen der Fahrzeuge in die Seitenbereiche.

Dem wurde in den letzten Jahren vermehrt mit Maßnahmen der Instandhaltung begegnet, welche meist auf Auffüllungen mit Recyclingmaterialien oder Schotter (in der Zwischenzeit auf über 70 ... 80% der Gesamtfläche) beschränkt waren.

Nach längeren Trockenperioden kommt es bei den ungebundenen Befestigungen zu einer ausgeprägten Staubbelastung.

2.3 Raumordnerische Entwicklungsziele

- entfällt -

2.4 Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur

Die Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur der Florastraße Nord werden im Wesentlichen auf die Funktion der Erschließung der anliegenden Grundstücke beschränkt. Aufgrund der vorhandenen Grundstücksbreiten ergeben sich im Prinzip drei Ausbauabschnitte:

Abschnitt 1 mit einer Straßenraumbreite von ca. 12 m mit Fahrbahnbreite 5,50 m Asphalt und einseitiger Gehweg (Westseite) in 1,20 m Breite in Betonsteinpflaster (Alternativ vorh. Mosaikpflaster,

Abschnitt 2 mit einer Straßenraumbreite von ca. 5,50 m überwiegend mit Fahrbahnbreite 3,5 m Asphalt sowie

Abschnitt 3 mit einer Straßenraumbreite von ca. 3,50 – 4,00 m mit Fahrbahnbreite 2,50 m in Betonsteinpflaster.

Die Florastraße soll soweit als möglich als Wohnstraße deklariert und für den Begegnungsfall Lkw/Pkw ausgelegt werden. Halten und Parken soll für Pkw's möglichst wenig eingeschränkt werden, auch um verkehrsberuhigend zu wirken.

Aufgrund der Lage in einer verkehrsrechtlich angeordneten „Tempo-30-Zone“ ist Mischverkehr aller Verkehrsteilnehmer auf der Fahrbahn sinnvoll und möglich.

Da sich in der Florastraße (Sackgasse) am Ende **keine Wendemöglichkeit für LKW** befindet, werden an der Sacco-Vanzetti-Straße zur Müllentsorgung Müllstandsplätze angeordnet.

2.5 Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen

Durch die Befestigung der Fahrbahn und die Neuordnung der Straßenentwässerung werden im Sommer die Staubbelastung und nach Niederschlägen Belastungen durch oberflächlich stehendes Regenwasser (Pfützen) entscheidend verringert.

2.6 **Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des § 34 BNatSchG**

- entfällt -

3 **Auswirkungen der Baumaßnahme / geprüfte Varianten**

3.1 **Beschreibung der Baumaßnahme / der geprüften Varianten**

Die Trassierung im Grund- und Aufriß entspricht dem Entscheidungsprozess der Anlieger und der Gemeinde gleichermaßen. Somit kann auf eine weitere Variantendiskussion (stattgefunden im Planungsprozess 2014) verzichtet werden.

4 **Technische Gestaltung der Baumaßnahme**

4.1 **Trassierung**

Da sich die gesamte Trasse im bebauten Innenbereich befindet, waren bei der Trassenwahl die verschiedenen Zwangspunkte zu berücksichtigen. Prinzipiell wurde in der Lage versucht, einen weitestgehend mittigen Verlauf zu wählen, um ähnliche Verhältnisse für alle Anlieger zu schaffen. Dies gelingt naturgemäß nur bei symmetrischer Aufteilung des Straßenraumes und ähnlichen topographischen Verhältnissen.

Die gewählte Trasse besteht im Ausbaubereich im Wesentlichen aus Geraden, die mit zwei Kreisbögen verbunden sind.

In der Höhe orientiert sich die Gradienten an einem Wert, der optimal in etwa in Geländehöhe liegt.

4.2 **Querschnitt**

Der Fahrbahnquerschnitt wurde auf Wunsch der Anlieger mit 5,50 m festgelegt; ein Wert, der sowohl den Begegnungsfall Lkw/Pkw bei der verkehrsrechtlich angeordneten Maximalgeschwindigkeit von $v_{zul} = 30$ km/h, als auch bequemes Halten und Parken von Pkw's zulässt.

Neben der Fahrbahn verbleiben beidseitig ca. 3 - 4 m breite Seitenstreifen, wobei einseitig noch der 1,2 m breite Gehweg angeordnet wird.

Die Festlegung der Belastungsklasse erfolgte anhand von Erfahrungswerten mit Bk 0,3 nach RStO 12. Dies entspricht auch den möglichen Belastungsklassen für typische Entwurfssituationen nach RASt 06 bei Wohnwegen und/oder Wohnstraßen.

Die Ermittlung der Gesamtstärke des frostsicheren Straßenoberbaus erfolgt für Fahrbahn und Zufahrten ebenfalls unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach RStO 12:

Ausgangswert nach Tabelle 6,

Frostempfindlichkeitsklasse F2: 40 cm

Mehr- oder Minderdicken infolge

Örtlicher Verhältnisse nach Tabelle 7:

Frosteinwirkung Zone II: + 5 cm

keine besonderen Klimaeinflüsse: ± 0 cm

kein Grund- und Schichtenwasser

bis in eine Tiefe von 1,5 m unter Planum: ± 0 cm

Gradienten in Geländehöhe

bis Damm ≤ 2,0 m: ± 0 cm

Entwässerung der Fahrbahn über

Rinnen bzw. Abläufe und Rohrleitungen: - 5 cm

Σ 40 cm

Mit diesen Ausgangswerten wird folgender Oberbau favorisiert:

Fahrbahn, Bk 0,3, Asphalt

RStO 12, Tafel 1, Zeile 3:

4 cm	Asphaltdeckschicht		
8 cm	Asphalttragschicht	$E_{v2} \geq$	120 MN/m ²
15 cm	Schottertragschicht	$E_{v2} \geq$	100 MN/m ²
13 cm	Frostschuttschicht	$E_{v2} \geq$	45 MN/m ²
<hr/>			
Σ 40 cm			

Zufahrten, Bk 0,3, Pflaster

RStO 12, Tafel 3, Zeile 1:

8 cm	Pflasterdecke		
4 cm	Pflasterbettung	$E_{v2} \geq$	120 MN/m ²
15 cm	Schottertragschicht	$E_{v2} \geq$	100 MN/m ²
13 cm	Frostschuttschicht	$E_{v2} \geq$	45 MN/m ²
<hr/>			
Σ 40 cm			

Gehweg/Zuwegungen, Pflaster

RStO 12, Tafel 6, Zeile 2:

8 cm	Pflasterdecke		
4 cm	Pflasterbettung	$E_{v2} \geq$	80 MN/m ²
18 cm	Schottertragschicht	$E_{v2} \geq$	45 MN/m ²
<hr/>			
Σ 30 cm			

Weitere Einzelheiten zur Querschnittsgestaltung und zum gewählten Oberbau sind den Regelquerschnitten zu entnehmen.

4.3 Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz

Änderungen im Wegenetz finden nicht statt.

Einmündungen sind nur am Bauanfang betroffen, wobei der Ausrundungsradius schon mit dem Ausbau der Fahrbahn Sacco-Vanzetti-Straße angelegt wurde.

4.4 Baugrund / Erdarbeiten

Für die Grundlagenermittlung/Vorplanung wurde im Dezember 2011 ein Baugrundgutachten [1] erstellt. Dieses Gutachten kommt für den betreffenden Bereich zu folgenden Schlüssen:

„Unter der Straßenbefestigung (vorwiegend Schlacke und Schotter bis 0,2 m Dicke) folgt Auf- bzw. Verfüllung in Form von Sanden, überwiegend schwach organisch, mit 0,4 bis zu 0,7 m Mächtigkeit, die durch die Verfüllung von Rohrtrassen entsprechend deren Verlegetiefe bedingt sind. Darunter stehen bis 4 m Sande (Fein- und Mittelsande) an ...

... Grundwasser wurde während der Untersuchungsarbeiten weitestgehend nicht angetroffen. Nur am unmittelbaren Bauende (Gehweg an der Briesse) wurde Grundwasser angeschnitten. Hierbei handelt es sich um Grundwasser des ersten Hauptgrundwasserleiters mit Fließrichtung West zur Havel wird ... ein mittlerer Wasserstand um 36,5 m NHN ausgewiesen. Der höchste Grundwasserspiegel (HGW) liegt erfahrungsgemäß ca. 1 m höher und wird durch den Wasserstand der Briesse/ des Boddensees bestimmt...

... Für die im Bereich des zukünftigen Planums in der RE 1 anstehenden, überwiegend locker...mitteldicht gelagerten auf- bzw. verfüllten Sande der Bodengruppen SE-OH ist die Eignung als Gründungsschicht nach Verdichtung entsprechend den Forderungen der

ZTVE-StB.09 gegeben. Mächtigere Auffüllungen weisen erfahrungsgemäß nur eine lockere bis mitteldichte Lagerung auf und sind mit schwerem Gerät mit großer Tiefenwirkung nach zu verdichten. Von einer Tiefenverdichtung mittels Rüttler o.ä. wird im Zusammenhang mit möglichen Schäden von Rohrleitungen und Bauwerken dringend abgeraten! Fremdbestandteile wie sperrige, kompressible sind aus dem Planum zu entfernen...

... Die überwiegend anstehenden, auf- bzw. verfüllten Sande der Bodengruppe SE-OH sind wenig frostempfindlich (F 2) im Sinne der ZTVE und erfordern Frostschutzmaßnahmen. Es ist jedoch zu beachten, dass mit den eng abgestuften Fein- und Mittelsanden nur ein Verdichtungsgrad $DPr < 100\%$ auf dem Planum erreichbar ist. Die EV2 - Werte liegen erfahrungsgemäß bei 60...70 MN/m², was eine Anpassung der Dicke der Tragschicht erforderlich macht.

Aufgrund der guten Durchlässigkeit der Sande und der Tiefenlage des Grundwasserspiegels liegen günstige Wasserverhältnisse im Sinne der ZTVE-StB 97, Abs. 2.3.3.3 vor.“

4.5 Entwässerung

Vorwiegend erfolgt die Straßenentwässerung über einen neu zu errichtenden R- Kanal DN 250 in Richtung Sacco-Vanzetti-Straße. Hier ist bereits eine Vorstreckung bis zum Bauanfang vorhanden. Aufgrund der Topographie gelingt die R-Kanalentwässerung etwa bis zur Haus-Nr. 5.

In der gesamten Florastraße wurden die Ablaufabstände entsprechend RAS-Ew berechnet. Weitere Anpassungen an die Standorte der Straßenabläufe werden dahingehend gestellt, daß dort möglichst kein Leitungsbestand vorhanden ist und sie sich möglichst nicht im Bereich von Einfahrten befinden sollten.

Aufgrund des im Weiteren stark abschüssigen Geländes ab Haus- Nr.5 werden die Abschnitte 2 und 3 über gesonderte Straßenabläufe (Rigo-Clean) in einer Rohrrigole DN 300 mit Sickerpackung und am Bauende in eine Entwässerungsmulde entwässert. Um das Entwässerungsvolumen und die Beschaffenheit der Entwässerungsmenge noch zusätzlich zu „entschärfen“ muß (soll) zugelassenes DIBt-Betonsteinpflaster eingesetzt werden. Dieses zeichnet sich im Zusammenspiel mit dem Fugenmaterial durch besonders gute Reinigungseigenschaften aus. Dies entspricht u.a. auch den rechtlichen Anforderungen (Brandenburgisches Straßengesetz, Brandenburgisches Wassergesetz).

4.6 Ingenieurbauwerke

Ingenieurbauwerke (Brücken etc.) sind im Bearbeitungsbereich weder vorhanden, noch geplant.

4.7 Straßenausstattung

Die Straßenausstattung weist keine Besonderheiten auf. Die Florastraße befindet sich in einer verkehrsrechtlich angeordneten „Tempo-30-Zone“, in welcher prinzipiell „Rechtsvor-Links“ gilt.

Im Zuge der Baumaßnahme wird auch die Beleuchtungsanlage verlängert. Es kommt 1 Leuchte Typ Pasewalk mit LED-Leuchtmitteln zum Einsatz. Der Leuchtenabstand beträgt ca. 24 m. Die Anlage schließt an die vorhandene der Gemeinde an.

4.8 Besondere Anlagen

- nicht vorhanden -

4.9 Öffentliche Verkehrsanlagen

- nicht vorhanden -

4.10 Leitungen

Leitungen der öffentlichen Versorgung sind im gesamten Straßenraum vorhanden:

Trinkwasserleitungen:	Wasser Nord GmbH & Co. KG Gewerbestr. 5 – 7 16540 Hohen Neuendorf
Abwasserleitungen und -kanäle:	Zweckverband „Fließtal“ An der Autobahn 1a 16547 Birkenwerder
Gasleitungen:	Energie Mark Brandenburg GmbH Großbeerenstraße 181 – 183 14482 Potsdam
Energieversorgung:	E.DIS AG Regionalbereich Oberhavelland Standort Hennigsdorf Veltener Str. 35 - 37 16761 Hennigsdorf
Straßenbeleuchtung:	Gemeinde Birkenwerder Hauptstraße 34 16547 Birkenwerder
Telekommunikation:	Deutsche Telekom AG Netzproduktion GmbH TINL Nordost, PTI 22 Postfach 229 14526 Stahnsdorf
Kabelfernsehen:	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG Zurmaiener Str. 175 54292 Trier

Zusätzlich sind Regenentwässerungsanlagen unbekannter Rechtsträgerschaft, Ausdehnung und Zustand vorhanden. Für diese existieren jedoch keine bekannten Wasserrechte.

Während sich die Schmutzwasserkanäle prinzipiell im Bereich der zukünftigen Fahrbahn befinden, verlaufen alle anderen Leitungen und Kabel meist grundstücksbegleitend, schwenken jedoch auch immer wieder in die zukünftige Fahrbahn.

Aufgrund der beengten Verhältnisse ist davon auszugehen, daß streckenweise Kabel und/oder Leitungen umverlegt werden müssen.

5 Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

5.1 Lärmschutzmaßnahmen

Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

5.2 Maßnahmen in Wassergewinnungsgebieten

Die geplante Baumaßnahme befindet sich innerhalb der Schutzzone IIIA des Wasserwerkes Stolpe. Aus diesem Grunde sind bei Planung und Bauausführung die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, RiStWag, Ausgabe 2002, zu beachten. Hiernach ist im Bearbeitungsbereich die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung als „gering bis mittel“ einzuschätzen. Daraus folgt eine Einstufung der erforderlichen Entwässerungsmaßnahmen nach Tabelle 3 in Stufe 2: „Das auf Straßen und sonstigen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser sollte ungesammelt breitflächig über standfeste Bankette und bewachsene Böschungen abfließen und versickern.“

Diese stehen jedoch aufgrund der Breite des Verkehrsraums im Abschnitt 2 und 3 nicht zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der Lage der Straße Florastraße in der TWSZ III, des geringen Gefährdungspotentials (DTV < 50 Kfz/24 h) und mit Maßnahmen zur Behandlung der Niederschlagswässer entsprechend DWA- Merkblatt DWA-M 153 sollte jedoch auch eine linienförmige unterirdische Versickerung im Zusammenspiel mit den Rigo-Clean Reinigungsschächten und dem DiBt-Pflaster in der TWSZ III tolerierbar sein.

5.3 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sowie Maßnahmen zur Kohärenzsicherung des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (§ 34 (5) BNatSchG)

- entfällt -

5.4 Landschaftspflegerische Maßnahmen

5.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen gemäß § 15(1) BNatSchG

Im Ergebnis eines Bauschutzgutachtens und einer Vor-Ortbegehung der Gemeinde mit der Naturschutzbehörde wurden insgesamt 13 zu fällende Bäume festgelegt. Die Bäume weisen nur geringe Vitalitäten auf und befinden sich teilweise im Bereich zukünftiger Einfahrten bzw. des zukünftigen Gehweges, so dass ein Erhalt nicht sinnvoll erschien.

5.4.2 Gestaltungsmaßnahmen zur Sicherung und Einbindung des Bauwerks

- entfällt -

5.4.3 Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 15(2) BNatSchG

Hier ist noch eine entsprechend Bilanz abzustimmen, wobei absehbar ist, dass mehr Flächen entsiegelt statt versiegelt werden.

5.4.4 Ersatzmaßnahmen gemäß § 15(2) BNatSchG

Entsprechend der Baumschutzsatzung der Gemeinde Birkenwerder und dem Handbuch für Landschaftspflegerische Begleitplanung bei Straßenbauvorhaben im Lande Brandenburg erfolgte einer Vitalitätsbetrachtung der zu fällenden Bäume. Hiernach wiesen fast alle geschützten Bäume sehr starke Schäden und demzufolge Vitalitätsstufen von 1-3 und mehr auf. Ersatzmaßnahmen werden trotzdem erforderlich. Es ist vorgesehen, auch in Abhängigkeit von den Ausgleichsmaßnahmen mindestens bei 13 Fällungen auch mindestens 13 neue Bäume zu pflanzen.

5.4.5 Ausgleichsabgabe gemäß § 15(2) BbgNatSchG und § 15(6) BNatSchG

Es werden keine Ausgleichsabgaben erforderlich.

5.4.6 Zusammenfassende Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und landwirtschaftspflegerischen Maßnahmen

Versiegelung/Entsiegelung: **953 m² / 810 m²** mit 70 % (567 m² mit 100 %) zuzüglich
410 m² mit 100 % = 977 m²

Baumfällungen/Ersatzmaßnahmen: 13 St./13 St.

Ausgleichsmaßnahmen: Baumpflanzungen 13 St. 3xv.m.B., StU 16-18

5.5 Maßnahmen zum Schutz von Kulturgütern

Im Bearbeitungsbereich sind keine Boden- oder Baudenkmäler bekannt.

5.6 Maßnahmen zur Einpassung in bebaute Gebiete

Die Gestaltung des Straßenraums ist, wie bereits erwähnt, von zahlreichen Zwangspunkten der vorhandenen Bebauung abhängig. Diese betreffen sowohl die Lage-, als auch die höhenmäßige Einordnung.

6 Erläuterung zur Kostenberechnung

6.1 Kosten

Die Baukosten der Maßnahme wurden für die abgestimmte Vorzugsvariante berechnet. Gleichzeitig erfolgte eine Unterteilung in diejenigen Anlagen bzw. Anlagenteile, die unterschiedliche Kostenträger bzw. unterschiedliche Kostenaufteilungen erwarten lassen. Die Aufschlüsselung ist der Anlage 7 zu entnehmen.

Insgesamt wurden umlagefähige Baukosten (ohne Kosten Zufahrten und Zugänge) in Höhe von 131.183,78 € (Brutto) berechnet. Hinzu kommen Aufwendungen für Vermessung, Baugrundgutachten, Planung und Bauüberwachung.

6.2 Kostenträger

Kostenträger der Maßnahme ist die Initiative Straßenbau „Florastraße Nord“, die die Maßnahme für die Gemeinde Birkenwerder als Eigentümer und Straßenbaulastträger organisiert.

6.3 Beteiligung Dritter

Eine Beteiligung Dritter, hier der Anlieger, findet auf Basis des noch abzuschließenden Erschließungsvertrages mit der Gemeinde entsprechend BauGB bzw. KAG statt. So ist z.B. davon auszugehen, daß die Zuwegungen und Zufahrten zu den einzelnen Grundstücken nicht dem Gemeingebrauch zuzuordnen sind und durch die jeweiligen Nutzer zu 100 % zu bezahlen sind.

Weitere Beteiligungen Dritter kommen bei evtl. erforderlichen Kabel- und Leitungsumverlegungen entsprechend den vorhandenen Konzessionsverträgen zwischen Versorgungsunternehmen und Gemeinde in Betracht.

Sowohl Straßenausbaubeitragssatzung, als auch Erschließungsbeitragssatzung haben noch eine s.g. Eckgrundstücksregelung. Die als mehrfach erschlossen geltenden Grundstücke werden jeweils nur zu 2/3 an der jeweiligen Maßnahme beteiligt, das restliche Drittel trägt die Gemeinde, sofern der Erschließungsvertrag nichts gegenteiliges aussagt.

7 Verfahren


Das Bauvorhaben soll und kann ohne Verfahren durchgeführt werden.

Vorgesehen und z.T. schon begonnen wurde eine Beteiligung der Versorgungsunternehmen sowie der Träger öffentlicher Belange.

Durch die Gemeinde ist auch der Antrag auf Wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 und 9 WHG zu stellen.

8 Durchführung der Baumaßnahme

Bei entsprechender Zustimmung der Anlieger und einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der GbR und der Gemeinde scheint eine Realisierung im Jahr 2017 machbar.



Herrmann
- Bearbeiter -



Ingenieurgesellschaft mbH

H & W GmbH • Birkenwerderstr. 2C • 16567 Mühlenbeck

Eigentümergeinschaft
Straßenbau Initiative „Florastraße Nord“
Florastraße 6

16547 Birkenwerder

Tel. (033 056) 80 491

Fax (033 056) 80 492

Email:

info@huwnet.de

Steuernummer: 053/110/02327

Geschäftsführer:

Frank Herrmann

Ulrich Weiherl

Ihr Zeichen:	Ihre Nachricht vom:	Unser Zeichen:	Unser Aktenzeichen:	Datum
		Wei /	100/1805S001	Mühlenbeck, 28.07.2016

**Straßenbau Birkenwerder
Florastraße Nord (nördlich Sacco-Vanzetti-Straße)
Straßenbau, Straßenentwässerung, Beleuchtung**

Sehr geehrter Herr Ohme,
anbei **Vorschlag** zum Terminablauf **Öffentliche Ausschreibung Straßenbau**. Grundsätzlich muß die allgemeine Zustimmung durch die Gemeinde zum Straßenausbau und zum Abschluß eines Erschließungsvertrages vorliegen. Um die Termine OEA 13.09.2016 und GVV 03.11.2016 einschließlich der vorherigen Ladungsfristen halten zu können, ist ein straffer Zeitplan erforderlich. **Dies setzt eine Vertragsunterzeichnung bis zum 12.08.2016 voraus.**

Gesonderte Ausschreibungen für Baumfällungen und Baumpflanzungen für Bauausführung Anfang Januar 2017 mit Fällung bis Mitte März und Pflanzungen ab Ende November 2017 erfolgen nach Abstimmung und in Folge der Plangenehmigungen Landkreis, uNB sowie uWB.

Folgende Terminkette für **Fachteil Straßenbau** wird vorgeschlagen:

1. Abstimmung Leistungsumfang (Ortstermin)	Termin bis 08.08.2016
2. Vorplanungsentwurf an AG	12.08.2016
3. Abstimmung endgültiger Leistungsumfang	bis 22.08.2016
4. Entwurfplanung an AG	01.09.2016
5. Unterlagen Einfahrten an Einwohner	01.09.2016
6. Übergabe der Unterlagen für FIA	09.09.2016
7. FIA der GV Birkenwerder	20.09.2016
8. Rücklauf Einfahrten	27.09.2016
9. Genehmigungsplanung an Behörden	10.10.2016
10. Ausbaubeschluß durch GVV Birkenwerder,	03.11.2016
11. Abschluß Erschließungsvertrag	03.11.2016
12. Rücklauf Genehmigung LK Oberhavel u.a.	16.11.2016
13. Erarbeitung AP und LV (nur nach Zustimmung der GVV Pkt. 8, und 9)	18.11.2016
14. Zustimmung AG zur AP und LV	22.11.2016
15. Abgabe Annonce zur Veröffentlichung Öffentliche Ausschreibung	24.11.2016
16. Veröffentlichung der Annonce	28.11.2016
17. Ausgabe LV an Bewerber	06.12.2016
18. Submission Straßenbau Gesamtbaumaßnahme	20.12.2016 (14.00)
19. Auswertung der Angebote	22.12.2016
20. Bietergespräche/ Vergabevorschlag an AG	04./05.01.2017
21. Vergabevorschlag an AG	ab 10.01.2017
22. Ende der Zuschlagsfrist	30.01.2017
23. Baubeginn Straßenbau (Bauzeit ca. 12 KW- ohne Baumpflanzungen)	ab 18.04.2017

Hausanschrift:
Birkenwerderstraße 2C
16567 Mühlenbecker Land OT Mühlenbeck

Bankverbindung: MBS Potsdam
IBAN: DE08 1605 0000 3711 0012 88
BIC: WELADED1PMB

H & W Ingenieurgesellschaft mbH
Handelsregister
HRB 5548 OPR

24. Bauende Straßenbau (ohne Baumpflanzungen) in Abhängigkeit zum BB
25. Baubeginn Baumpflanzungen
26. Bauende Baumpflanzungen

bis 07.07.2017
ab 20.11.2017
bis 01.12.2017

Die Beleuchtungsmaßnahme (1 Leuchte zuzüglich Verkabelung) wird koordiniert im Straßenbauzeitraum ausgeführt.

Die Ausschreibungen Baumfällung bzw. Baumpflanzung werden separat nach Abstimmung mit AG ausgeführt

Mit freundlichen Grüßen

Herrmann / Weierl
Geschäftsführer